

# Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde am Montag den 14.09.2020 um 17:00 Uhr** im ACO Thormannhalle, Am Ahlmannkai, 24782 Büdelsdorf

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 29.06.2020
5. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien
- 5.1. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien - Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **VO/2020/495**
6. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse **VO/2020/487**
7. Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen im Kreistag **VO/2020/488**
8. Bericht des Landrates
9. Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde **VO/2020/368-001**
10. Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen **VO/2020/491**
11. Wahl eines Mitgliedes/stellvertretenden Mitgliedes für den Kreissenorenbeirat **VO/2020/471**
12. Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts 2021 **VO/2020/454**
13. Zuwanderung: Konzept zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Rendsburg-Eckernförde **VO/2020/426**

- |       |   |                                 |
|-------|---|---------------------------------|
| 14.   | Zuwanderung: Bericht zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2020                               | <b>VO/2020/427</b>              |
| 15.   | Resolution imland Klinik gGmbH  |                                 |
| 15.1. | Resolution Imland Klinik gGmbH - Rückmeldung von Herrn Minister Dr. Garg  | <b>VO/2020/430-001</b>          |
| 15.2. | Resolution imland Klinik gGmbH - Rückmeldung der CDU-Landtagsabgeordneten Götttsch und Neve   | <b>VO/2020/503</b>              |
| 16.   | Bestellung einer Prüferin für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt  | <b>VO/2020/477</b>              |
| 17.   | "Orange your city!"<br>Beleuchtung des Kreishauses Rendsburg-Eckernförde im Rahmen des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen am 25.11. | <b>VO/2018/685-<br/>001-001</b> |
| 18.   | Bericht der Gleichstellungsbeauftragten - Maßnahmen kommunaler Gleichstellungsarbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde (2018 - 2020)             | <b>VO/2020/496</b>              |
| 19.   | Plan über die Sitzungen des Kreistages, des Ältestenrates, des Hauptausschusses und des Polizeibeirates für das Jahr 2021                     | <b>VO/2020/498</b>              |



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

<b>Fraktionsantrag</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2020/495</b>
- öffentlich -	Datum: 26.08.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Zarp-Menzel, Karen
<b>Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien - Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.09.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Zuständigkeit	
Entscheidung	

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt.

**2. Sachverhalt:**

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

**Anlage/n:**

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.08.2020



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An die Kreispräsidentin des  
Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Frau Dr. Juliane Rumpf  
Kaiserstr. 8-10  
24768 Rendsburg

**Kreistagsfraktion RD-Eck  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Kreishaus  
Kaiserstr. 8-10  
24768 Rendsburg  
Tel. 04331/202-362  
Fax 04331/202-566**

Rendsburg, 25.08.2020

**Kreistags-Sitzung am 14. September 2020  
Besetzung im Ausschuss für Regionalentwicklung**

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

die Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN stellt folgenden Antrag:

**Der Kreistag möge beschließen, dass Dr. Johann Brunkhorst (neues Bürgerliches Mitglied) Stellvertr. Mitglied im Ausschuss für Regionalentwicklung wird.**

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Zülsdorff  
(Fraktionsvorsitzende)

Armin Rösener  
(Fraktionsvorsitzender)



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2020/487</b>
- öffentlich -	Datum: 24.08.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith
<b>Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse</b>	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.09.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Zuständigkeit	
Kenntnisnahme	

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt.

**2. Sachverhalt:**

In der Kreistagssitzung am 29.06.2020 wurden keine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

**Relevanz für den Klimaschutz:**

Entfällt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Entfällt.

**Anlage/n:**



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2020/488</b>
- öffentlich -	Datum: 24.08.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith
<b>Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen im Kreistag</b>	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.09.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit
	Kenntnisnahme

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt.

**2. Sachverhalt:**

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

**Relevanz für den Klimaschutz:**

Entfällt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Entfällt.

**Anlage/n:**

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Kreistages in öffentlicher Sitzung



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst 1.3 – Gremien und Recht

24.08.2020

### Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Kreistages in öffentlicher Sitzung

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	Erledigt am	Bemerkungen/Hinweise
1	17.06.2019, 29.06.2020	Gründung einer Klimaschutzagentur	FB 2		Die Gesellschaft befindet sich aktuell in Gründung. Mit Schreiben vom 22.07.2020 hat das Finanzamt mitgeteilt, dass der Satzungsentwurf den steuerlichen Bestimmungen der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) für steuerbegünstigte Zwecke entspricht. Zur Erteilung des Bescheides über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (Anerkennung der Steuerbegünstigung) sind verschiedene Dokumente <u>nach</u> rechtlich erfolgter Gründung und Eintragung ins Handelsregister einzureichen.

Im Auftrag  
Judith Matthiesen



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr:	<b>VO/2020/368-001</b>
- öffentlich -	Datum:	26.08.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
<b>Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.09.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung zu erlassen.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt.

### **2a. Sachverhalt: Bild und Tonaufnahmen:**

Der öffentliche Teil der Kreistagssitzungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird vom „Offenen Kanal Kiel“ in Bild- und Ton live sowohl im Fernsehen, als auch als Livestream über die Homepage des Offenen Kanals übertragen.

Die Kreisverwaltung selbst schneidet die Sitzungen des Kreistages für Protokollierungszwecke als Tonaufnahme mit.

Auf die Aufnahmen wird derzeit zum einen durch die Vorsitzende zu Beginn der Sitzung, zum anderen über Aushänge im Kreistagssitzungssaal hingewiesen.

In den Sitzungen der Fachausschüsse erfolgen keinerlei Aufzeichnungen.

Nach der alten Regelung des § 30 Abs. 1 KrO war mit der „Öffentlichkeit“ lediglich die Saalöffentlichkeit umfasst. Die Zulassung von Film- und Tonaufnahmen lag im pflichtgemäßen Ermessen der oder des Vorsitzenden, der die Verhandlungen leitete und über die Ordnungsgewalt verfügte.

Weitere Informationen siehe Anlage „Vermerk 2 a Bild und Tonaufnahmen“).

Unter Würdigung der in der Anlage genannten Punkte wird als Formulierungsvorschlag der in der Hauptsatzung unter § 12 eingeschobene grau hinterlegte Absatz unterbreitet (siehe Anlage „Neufassung der Hauptsatzung“).

### **2b. Sachverhalt Praktische Umsetzung von Bekanntmachungen:**

Um die Bekanntmachungspraxis insbesondere im Hinblick auf Allgemeinverfügungen zu optimieren, wurden Alternativen geprüft (siehe Anlage „Vermerk 2 b Optimierung

von Veröffentlichungen“). Zu einer Verbesserung der Bekanntmachungspraxis könnte im vorliegenden Fall aufgrund ihrer Zeitersparnis und Praktikabilität nur die Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde führen. Das Verwaltungsgericht Schleswig hat in jüngster Rechtsprechung bestätigt, dass eine insgesamt nur elektronische Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung im Internet den Anforderungen gemäß LVwG und BekanntVO gerecht wird.

Unter Würdigung des in der genannten Anlage dargestellten Sachverhaltes wird als Formulierungsvorschlag der unter § 15 grau hinterlegte veränderte Paragraph unterbreitet (siehe Anlage „Neufassung der Hauptsatzung“).

### **2c. Sachverhalt auf Grund des neuen § 30 a KrO – Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

In der Sitzung des Landestages am 26.08.2020 wurde das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen und damit § 30a KrO neu eingeführt. Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 20.08.2020 die Verwaltung gebeten, einen Formulierungsvorschlag unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfs zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften nach Möglichkeit für die nächste Kreistagssitzung zu erarbeiten, ohne dass der Hauptausschuss erneut einzubinden ist.

Durch den Vorschlag § 13 einzufügen ändern sich die fortlaufenden Paragraphen entsprechend.

Im Übrigen hat der Hauptausschuss in der Sitzung am 20.08.2020 dem Kreistag empfohlen, die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung unter Berücksichtigung der Streichung in § 12 Abs. 5 am Ende die Klammer „(§ 21 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz)“ zu beschließen.

### **Relevanz für den Klimaschutz:**

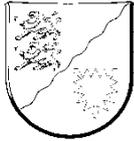
Entfällt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlage/n:**

1. Vermerk 2 a Bild und Tonaufnahmen
2. Vermerk 2 b Optimierung Umsetzung von Veröffentlichungen
3. Entwurf Neufassung der Hauptsatzung



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Gremien und Recht

27.03.2020

### 1. Vermerk zur Regelung von Bild- und Tonaufnahmen

#### I. Tatsächliche Situation

Der öffentliche Teil der Kreistagssitzungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird vom „Offenen Kanal Kiel“ in Bild- und Ton live sowohl im Fernsehen, als auch als Livestream über die Homepage des Offenen Kanals übertragen. Danach sind diese Aufnahmen für die Öffentlichkeit nicht mehr direkt verfügbar.

Es erfolgt eine interne Archivierung beim Offenen Kanal Kiel selbst. Die Sitzungsaufzeichnungen werden nicht an Dritte herausgegeben.

Die Kreisverwaltung selbst schneidet die Sitzungen des Kreistages für Protokollierungszwecke als Tonaufnahme mit. Diese werden in der Regel bis zur nächsten Kreistagssitzung auf einem externen Speichermedium aufbewahrt.

Auf die Aufnahmen wird derzeit zum einen durch die Vorsitzende zu Beginn der Sitzung, zum anderen über Aushänge im Kreistagssitzungssaal hingewiesen.

In den Sitzungen der Fachausschüsse erfolgen keinerlei Aufzeichnungen.

#### II. Rechtliche Situation

Die gesetzliche Grundlage für eine Liveübertragung (Ton – und Bildübertragungen sowie der Live-Stream im Internet) von Kreistags – oder Ausschusssitzungen ist § 30 Abs. 5 Kreisordnung (KrO) i.V.m. dem Gesetz zur Stärkung der Partizipation auf Kommunal- und Kreisebene.

Nach der alten Regelung des § 30 Abs. 1 KrO war mit der „Öffentlichkeit“ lediglich die Saalöffentlichkeit umfasst. Die Zulassung von Film- und Tonaufnahmen lag im pflichtgemäßen Ermessen der oder des Vorsitzenden, der die Verhandlungen leitete und über die Ordnungsgewalt verfügte. Durch die Neuschaffung des § 30 Abs. 5 KrO werden die weitreichenden Befugnisse des Vorsitzenden im Rahmen von Liveübertragungen eingeschränkt.

Dem Kreis steht es durch die Neuregelung durch § 30 Abs 5 KrO nunmehr frei, von der gesetzlichen Wertung der Beschränkung auf eine Saalöffentlichkeit abzuweichen und Film- und Tonaufnahmen durch ihre Hauptsatzung zuzulassen. Allerdings stellt die Vorschrift nur formelle Voraussetzungen an die Gestattung von Aufnahmen. Bezüglich der materiellen Voraussetzungen gibt es keine konkret ausformulierten Anforderungen. Die Einhaltung der materiellen Voraussetzungen kann nur im Rahmen einer umfangreichen Abwägung der widerstreitenden Interessen erfolgen. Eine umfassende Interessenabwägung ist daher im Rahmen der Beschlussfassung vorzunehmen und sodann materiellrechtlich in der Hauptsatzung auszuformulieren.

Abzuwägen ist hier zwischen der im Grundgesetz verankerten Rundfunkfreiheit und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit (auch außerhalb des Sitzungssaals) auf der einen Seite und dem Recht auf Ausübung des freien Mandats der Kreistagsabgeordneten auf der anderen Seite.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gerade bei einem unkommentierten Livestream via Internet die Persönlichkeitsrechte der Mandatsträger berührt sein könnten. Einzelne Abgeordnete könnten dann beispielsweise u.U. davor zurückscheuen, Redebeiträge

beizusteuern, um zu verhindern, dass eventuelle rhetorische Fehlleistungen dauerhaft reproduziert werden können.

Daraus folgt, dass jeder Mandatsträger für sich berechtigt sein muss, die Liveübertragung zu untersagen. Eine solche Regelung sollte deshalb in der Hauptsatzung vorgesehen sein (als schriftliche Mitteilung an die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten oder Widerspruchsmöglichkeit vor jeder Sitzung).

Alternativ könnte man ein generelles Zustimmungserfordernis des einzelnen betroffenen Kreistagsabgeordneten in die Hauptsatzung aufnehmen, was sich im normalen Sitzungsablauf als nicht praktikabel erweisen würde.

Als praktikable Variante könnte eine Regelung in die Hauptsatzung aufgenommen werden, die die Regelung von Ausnahmen der Ordnungsgewalt der oder dem Vorsitzenden zuordnet.

Unter Würdigung der vorgenannten Punkte wird als Formulierungsvorschlag unterbreitet:

## **§ 12**

### **Bild und Tonaufnahmen**

(1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.

(2) Der Kreistag beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.

(3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 KrO).

(4) Mitglieder des Kreistages können grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich erklären. Hat ein Mitglied des Kreistages grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Abgeordneten gewahrt bleiben. Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages des oder der Abgeordneten gestoppt.

(5) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen (§ 21 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz).

(6) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.

(7) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.

Mandy Campos Sorroche



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Gesundheitsdienste

07.05.2020

### 1. Vermerk

#### a) Ausgangslage

Zu klären ist die Frage, wie die praktische Umsetzung von Bekanntmachungen des Kreises, insbesondere im Hinblick auf Allgemeinverfügungen, optimiert werden kann und welcher Änderungen es dazu bedarf.

#### b) Handhabung der Bekanntmachungen in den anderen schleswig-holsteinischen Kreisen

Nachfragen bei den anderen Kreisen und den kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein haben ergeben, dass diese ihre Veröffentlichungspraxis, unter Änderung ihrer jeweiligen Hauptsatzung, schon vor einigen Jahren dahingehend modifiziert haben, im Internet zu bekanntzugeben.

#### c) Betrachtung möglicher Alternativen zu der bisherigen Bekanntmachungspraxis

Gemäß §1 Abs. 1 BekanntVO erfolgen örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinden, Kreise und Ämter durch Abdruck in der Zeitung, Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Trägers der öffentlichen Verwaltung, Bereitstellung im Internet oder Aushang.

Zu einer Verbesserung der Bekanntmachungspraxis könnte im vorliegenden Fall aufgrund ihrer Zeitersparnis und Praktikabilität nur die Bereitstellung im Internet führen.

Nach §4 Abs.1 BekanntVO erfolgen die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen des Trägers der öffentlichen Verwaltung in der Bekanntmachungsform Internet dadurch, dass sie im Internet bereitgestellt werden und in der Zeitung unter Angabe der Internetadresse hierauf hingewiesen wird; der Hinweis in der Zeitung entfällt bei Bekanntmachungen, die keine Rechtsetzungsvorhaben betreffen.

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat in jüngster Rechtsprechung (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 06. April 2020 – 1 B 39/20 –, Rn.9; ebenso im Beschluss vom 28. März 2017 – 1 B 28/17 –, Rn.9) bestätigt, dass eine insgesamt nur elektronische Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung im Internet den Anforderungen gemäß §110 Abs. 4 LVwG und der BekanntVO gerecht wird.

Im Fall der Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung wäre die Bekanntmachung im Internet ohne einen weiteren Hinweis somit möglich. Insbesondere aufgrund der intensiven Berichterstattung in der Presse und dem Bestehen des Bürgertelefons erscheint auch ein freiwilliger Hinweis in den Tageszeitungen unter dem Gesichtspunkt der Bürgerfreundlichkeit nicht erforderlich.

#### d) Erforderliche Schritte für die Änderungen

Für die Änderung hin zur Bekanntmachung im Internet ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Diese dahingehend, dass Veröffentlichungen von Satzungen und Rechtsverordnungen durch die Bereitstellung auf der Internetseite

des Kreises erfolgen, im Fall eines Rechtsetzungsverfahrens ein Hinweis in benannten Tageszeitungen abgedruckt wird und andere amtliche Bekanntmachungen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, ebenfalls in dieser Form erfolgen.

Eine Änderung der Hauptsatzung bedarf eines Beschlusses des Hauptausschusses sowie des Kreistages. Weiterhin muss sie gemäß §4 Abs.1 S.3 KrO vom Innenministerium genehmigt und nach §68 LVwG amtlich bekannt gemacht werden. Gemäß §6 Abs.2 BekanntVO sind Satzungsvorschriften über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung in der Form und nach dem Verfahren, die durch sie selbst vorgeschrieben sind, bekannt zu machen. Wird die Form oder das Verfahren geändert, ist darauf außerdem in der bisherigen Form und nach dem bisherigen Verfahren nachrichtlich hinzuweisen.

Die aktuell geltende Bekanntmachungsverordnung vom 14.09.2015 läuft gemäß §8 am 30.10.2020 ab. Ein Übergang zur Veröffentlichung im Internet könnte ab dem 31.10.2020 mit der Nachfolgeverordnung möglicherweise anders gestaltet werden müssen.

#### **e) Ergebnis**

Die Änderung der Hauptsatzung bedarf zwar einiger Zeit bis sie verkündet werden kann, ist aber langfristig gesehen arbeitserleichternd. Auch unabhängig von der coronabedingten Situation erscheint sie unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Entwicklung bezüglich der Internetnutzung notwendig.

Madlin Loof

## **2. LR Hr. Dr. Schwemer z.K. und z.w.V.**

## **Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 14.09.2020 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:

### **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg.
- (2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander (für Schleswig), unten in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt.
- (3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten Flaggen-tuch oben in Gelb zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, unten in Rot ein weißes Nesselblatt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift:  
„Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

### **§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat**

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner dritten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem dritten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

- (4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.
- (5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, jeweils von den im Kreistag vertretenen Fraktionen eine benannte Fraktionsvorsitzende oder einen benannten Fraktionsvorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Im Falle der Verhinderung der/des von der Fraktion benannten Fraktionsvorsitzenden nimmt nur ein von den Fraktionen als Stellvertretung benanntes Kreistagsmitglied an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages. Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.

### **§ 3 Landrätin/ Landrat**

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.

### **§ 4 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,

- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.

## § 5

### Ständige Ausschüsse

- (1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs. 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 19 Kreistagsabgeordnete  
Landrätin oder Landrat ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet nach § 40b KrO

- Finanzwesen
- Rechnungsprüfung
- Steuern

- Beteiligungscontrolling

b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Sportangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- Schulwesen
- Museen
- Partner- und Patenschaften
- Theaterangelegenheiten
- Heimatpflege
- Büchereiwesen
- Musik

c) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Sozialwesen und Gesundheitswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Betreuungs- und Beratungsdienste
- Beratungs- und Dienstleistungszentren
- Gemeindecrankenpflege
- Alten- und Pflegeheime
- Altenhilfe
- Sozialhilfe
- Asylangelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge
- Drogenangelegenheiten
- Kriegsoferfürsorge und Vertriebenenwesen
- Krankenhauswesen incl. Psychiatrie
- Rettungsdienst
- Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Bau- und Umweltwesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- Umweltschutz
- Grundstücksangelegenheiten
- Naturschutz
- Tierschutz
- Klimaschutzmanagement
- Landschaftspflege
- Abwasserbeseitigung
- Wasserwirtschaft

- Trinkwasserschutz
- Gewässerreinigung
- Gewässerbau
- Küsten- und Hochwasserschutz
- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Hochbau
- Tiefbau einschließlich Wirtschaftswegebau, Kreisstraßen und Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- ÖPNV und Schülerbeförderung
- Wirtschaft
- Verkehrsinfrastruktur
- Förderung der ländlichen Räume
- Regional- und Kreisentwicklung
- Planungswesen
- Denkmalpflege
- Wohnungsbauförderung
- Naturparke

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.
- (3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:

1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder

## **§ 6 Aufgaben des Kreistages**

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 7 Aufgaben der Landrätin oder des Landrats**

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,
- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,
- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,
- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich.

- (2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Stundung von Forderungen,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,
4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,

6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt.
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500€ monatlich nicht übersteigt.
10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000€ nicht übersteigt.

Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000€ überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.

Soweit unter den Ziffern 4,6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Hauptausschusses**

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu

den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.

- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,
  2. Partnerschaftsvereinbarungen,
  3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,
  4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
  5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,
  6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,
  7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
  8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,
  9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,
  10. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,
  11. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 €

übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,

12. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,
13. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
14. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,
15. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 € ,
16. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates.
17. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000€ p.a. nicht überschreitet.
18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000€.
19. die Beflagung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.

Soweit unter den Ziffern 11,13 und 14 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

## **§ 9**

### **Aufgaben der weiteren Ausschüsse**

- (1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.
- (2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) Entscheidungen zu Aufgaben nach §23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach §40 b Abs.3 KrO bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der Kreis in eigener Verantwortung zu erledigen hat (Selbstverwaltungsangelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.
- (2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.

## **§ 11**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke und der Zahlung von Entschädigungen erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Die Übermittlung an Dritte findet nicht statt, außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

## § 12

### Bild und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.
- (2) Der Kreistag beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.
- (3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 KrO).
- (4) Mitglieder des Kreistages können grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich erklären. Hat ein Mitglied des Kreistages grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Abgeordneten gewahrt bleiben. Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages des oder der Abgeordneten gestoppt.
- (5) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.
- (6) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.
- (7) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.

**§ 13****Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, die Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten nach § 16 b Abs. 1 KrO können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

**§14****Verträge nach § 24 Abs. 2 KrO**

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn

die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro im Monat nicht übersteigt.

**§ 15****Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

**§ 16****Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, sonstige bekannt zu machende Pläne, Karten und Zeichnungen einschließlich der dazu gehörigen Ergänzungen wie Begründungen, Erklärungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kreises werden über die Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde ([www.kreis-rd.de](http://www.kreis-rd.de)) bekanntgemacht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 17****Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.10.2019 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein am XX.XX.XXXX erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr:	<b>VO/2020/491</b>
- öffentlich -	Datum:	25.08.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
<b>Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.09.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt dem vorgelegten Entwurf der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie den weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen zu.

Der Kreistag beschließt, dass die Regelung des § 6 Absatz 2 Satz 2 rückwirkend zum 01.01.2020 gilt.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt.

### **2. Sachverhalt:**

Auf Grund eines Antrages des Vorsitzenden des Kreissenorenbeirates vom 21.07.2020 hat der Hauptausschuss in der Sitzung am 20.08.2020 befürwortet, den Mitgliedern des Kreissenorenbeirates für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüssen das reduzierte Sitzungsgeld zu zahlen und damit die Mitglieder des Seniorenbeirates den bürgerlichen Mitgliedern gleichzustellen. Der Hauptausschuss hat die Verwaltung gebeten, eine entsprechende Vorlage vorzulegen mit Entschädigungen, die rückwirkend ab 01.01.2020 gelten sollen.

Der Entwurf der Entschädigungssatzung ist in der Anlage beigelegt.

### **Relevanz für den Klimaschutz:**

Entfällt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sachverhalt.

**Anlage/n:**

Entwurf der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten

## **Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

*Aufgrund der §§ 4, 19 Abs. 1, 27 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOoF) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14.09.2020 folgende Entschädigungssatzung erlassen:*

### **§ 1**

#### **Mitglieder des Kreistages**

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die als monatliche Pauschale für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen und an sonstigen Sitzungen gewährt wird.

Die monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 60 v. H. der in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. a) der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern genannten Beträge.

- (2) Die monatliche Pauschale wird neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 bis 6 gewährt.

### **§ 2**

#### **Kreispräsidentin bzw. Kreispräsident, stellvertretende Kreispräsidenten**

- (1) Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 90 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Die Stellvertreter der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 v.H. nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

### **§ 3**

#### **Mitglieder des Hauptausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 15 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält zusätzlich zu der Entschädigung nach § 3 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 20 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (3) Die monatliche Pauschale beträgt zusätzlich zu der Entschädigung nach § 3 Abs. 1 für die erste Stellvertreterin bzw. den ersten Stellvertreter 10 v. H. und für die zweite Stellvertreterin bzw. den zweiten Stellvertreter 5 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 2 v.H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

#### **§ 4**

##### **Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende**

- (1) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 30 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Sollte eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende benennen, wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 durch die Anzahl der Fraktionsvorsitzenden geteilt und anteilig an die einzelnen Fraktionsvorsitzenden ausgezahlt.
- (2) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale. Sie beträgt für jede Fraktion 10 v.H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

#### **§ 5**

##### **Stellvertretende der Landrätin bzw. des Landrates**

- (1) Den Stellvertretenden der Landrätin oder des Landrats wird bei Verhinderung der Landrätin oder des Landrats für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Landrätin oder der Landrat vertreten wird,
  - a) im Urlaubs- oder Krankheitsfall der Landrätin oder des Landrats 5 v. H.,
  - b) bei dienstlicher Verhinderung der Landrätin oder des Landrats 2,5 v. H. und
  - c) bei sonstigem besonderen Tätigwerden 2,5 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf im Monat den Betrag von 50 v. H. des Betrages nach § 9 Abs. 3 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern nicht übersteigen.

## § 6

### **Ausschussmitglieder**

- (1) Ausschussmitglieder sowie stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages gemäß § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.
- (2) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreissenorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 v. H. des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, soweit die Mitglieder vom Kreissenorenbeirat für die Teilnahme an der Sitzung benannt worden sind.
- (3) Ausschussvorsitzende erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15 v.H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigung von kommunalen Ehrenämtern. Dies gilt nicht für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- (4) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale. Der erste oder die erste stellvertretende Ausschussvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,5 v.H. nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Der zweite oder die zweite stellvertretende Ausschussvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,75 v.H. nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

## §7

### **Kreiswehrführerin bzw. Kreiswehrführer, Kreisjägermeisterin bzw. Kreisjägermeister und Stellvertretende sowie Mitglieder des Jagdbeirates**

- (1) Die Kreiswehrführerin bzw. der Kreiswehrführer und die Stellvertretenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale. Sie beträgt für die Kreiswehrführerin bzw. den Kreiswehrführer 100 v. H. des Betrages nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen. Für die Stellvertretenden beträgt sie die Hälfte des Betrages nach § 7 Abs. 1 Satz 2. Daneben erhalten die Kreiswehrführerin bzw. der Kreiswehrführer und die Stellvertretenden ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstbetrages nach § 3 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die Kreisjägermeisterin bzw. der Kreisjägermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 100 v. H. des Betrages nach § 17 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Die Stellvertretenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von der Hälfte des Betrages nach § 7 Abs. 2 Satz 1.

- (3) Für die Mitglieder des Jagdbeirates gilt § 6 entsprechend.

## § 8

### Verdienstaufschlag- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.  
Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 160 v. H. des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, höchstens jedoch für 3 Stunden pro Tag.
- (2) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.  
Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 35 v. H. des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Angehörige gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

## § 9

### Fahrtkosten

- (1) Personen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Mitgliedern des Kreissenorenbeirates ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.
- (2) Die Fahrtkosten für Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück sind gesondert zu erstatten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.

Eine Einzelabrechnung ist möglich.

Kreistagsmitgliedern und den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen (bürgerliche Mitglieder) können die Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück pauschaliert erstattet werden. Die Gewährung erfolgt auf Antrag als monatliche Pauschale bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch maximal für drei Jahre. Dem Antrag ist eine Aufstellung der tatsächlich angefallenen Fahrtkilometer der letzten sechs Monate beizufügen. Die monatliche Pauschale beträgt ein Sechstel der sich aus dieser Aufstellung ergebenden Fahrtkosten.

- (3) Der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten und ihren oder seinen Vertreterinnen oder Vertretern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und den Mitgliedern des Kreissenorenbeirates sind die Fahrtkosten für Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück auf Einzelantrag gesondert zu erstatten.
- (4) Personen nach § 8 Abs. 1 Satz 1, die den Kreis in Gremien vertreten, ist eine Entschädigung für Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz zu gewähren, sofern diese Tätigkeit mit Dienstreisen im Raum Schleswig-Holstein, Hamburg und Nordschleswig in Dänemark verbunden sind.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Rückwirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Rendsburg,

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2020/471</b>	
- öffentlich -	Datum: 03.08.2020	
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in: Radant, Uwe	
	Bearbeiter/in: Radant, Uwe	
<b>Wahl eines Mitgliedes/stellvertretenden Mitgliedes für den Kreissenorenbeirat</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.08.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
14.09.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, für die Dauer der restlichen Wahlzeit des Kreistages aus dem Seniorenbeirat Schwedeneck

- als ordentliches Mitglied Herrn Bernd Charge und
- als stellvertretendes Mitglied Herrn Ingo Tanck

in den Kreissenorenbeirat zu wählen.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Der Kreissenorenbeirat beabsichtigt, in Abstimmung mit dem örtlichen Seniorenbeirat Schwedeneck, Herrn Charge als ordentliches Mitglied und Herrn Tanck als stellvertretendes Mitglied für den Kreissenorenbeirat vorzuschlagen. Der Beschluss im Kreissenorenbeirat soll in seiner Sitzung am 19.08.2020 gefasst werden. Sollte das Ergebnis anders ausfallen, wird der Sozial- und Gesundheitsausschuss darüber in seiner Sitzung am 27.07.2020 unterrichtet.

Die vorgeschlagenen Personen erfüllen die Voraussetzungen nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) für eine Mitgliedschaft im Kreissenorenbeirat.

Durch die zur Wahl stehenden Personen wird die höchst zulässige Zahl der Mitglieder des Kreissenorenbeirates (19) nicht überschritten.

Der Seniorenbeirat Schwedeneck war bisher nicht im Kreissenorenbeirat vertreten. Die Zuständigkeit des Kreistages für die Wahl der Mitglieder in den Kreissenorenbeirat ergibt sich aus § 4 Zf. 3 der Satzung über die Bildung des Kreissenorenbeirates vom 08.07.2019.

**Relevanz für den Klimaschutz:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Anlage/n:**

Entfällt



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr:	<b>VO/2020/454</b>
- öffentlich -	Datum:	21.07.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Zarp-Menzel, Karen
<b>Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts 2021</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.09.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, folgende vom Kreisbauernverband benannte und mit den erforderlichen Qualifikationen ausgestattete Personen für die Aufnahme in die Liste der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts vorzuschlagen:

Herrn Henrik Butenschön, Bast 3, 24793 Bargstedt/

als Stellvertreter: Jürgen Schröder, Dorfstraße 18, 24361 Klein Wittensee und

Frau Anja Lage, Dithmarscher Weg 12, 24214 Großkönigsförde/

als Stellvertreterin: Christin Röschmann, Sandfeld 2, 24631 Langwedel.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt**

### **2. Sachverhalt:**

Die Amtsperiode der Vertrauensleute des bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht in Schleswig zu bildenden Ausschusses für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichtes endet mit Ablauf des 31.03.2021. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Vertrauensleute sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter neu zu wählen. Die Zahl der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde vorzuschlagenden Vertrauensleute ist auf zwei Vertrauensleute sowie zwei Vertretungen begrenzt. Es sind jeweils eine Frau und ein Mann vorzuschlagen. Gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz müssen die Vorgeschlagenen Land- oder Forstwirte sein. Die oben genannten Personen wurden vom Kreisbauernverband an den Kreis Rendsburg-Eckernförde übermittelt.

### **Relevanz für den Klimaschutz: Entfällt**

**Finanzielle Auswirkungen:** Entfällt

**Anlage/n:**

Schreiben des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz vom  
18.06.2020

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz  
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

gem. Verteiler

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: II 104/1220Verw-46SH-  
Meine Nachricht vom: /Doris Scharff  
Doris.Scharff@jumi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3740  
Telefax: 0431 988-3870

18. Juni 2020

**Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des  
Flurbereinigungsgerichts 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Amtsperiode der Vertrauensleute sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter des bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht in Schleswig zu bildenden Ausschusses für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts endet mit Ablauf des 31. März 2021. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Vertrauensleute sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter zum 01. April 2021 neu zu wählen (§ 9a Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz i. V. mit § 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung).

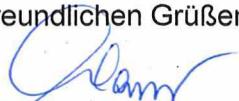
Gemäß § 1 der Landesverordnung über die Wahl der Vertrauensleute vom 4. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. 1994 S. 429) schlagen die Kreise und kreisfreien Städte aus der Einwohnerschaft ihres Gebietes je zwei Vertrauensleute sowie zwei Personen als Vertreterinnen und Vertreter vor. Es sind jeweils eine Frau und ein Mann vorzuschlagen. Gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz müssen die Vorgeschlagenen Land- oder Forstwirte sein.

Ich bitte Sie daher, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Vorschlagslisten sollen den Namen, den Geburtstag, den Geburtsort, den Beruf und die vollständige Anschrift der Vorgeschlagenen enthalten. Den Vorschlagslisten ist eine Erklärung darüber beizufügen, dass die Vorgeschlagenen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl der Vertrauensleute erfüllen.

Bei der Auswahl der Vertrauensleute sind die §§ 20, 21 und 22 der Verwaltungsgerichtsordnung zu beachten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn mir Ihre Vorschlagslisten bis zum 30. September 2020 zugehen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Doris Scharff

Landrätin des Kreises

**Plön**

Hamburger Straße 17/18  
24306 Plön

Landräte der Kreise

**Schleswig-Flensburg**

Reeperbahn 4  
24376 Kappeln

**Dithmarschen**

Stettiner Straße 30  
25746 Heide

**Nordfriesland**

Marktstraße 6  
25813 Husum

**Pinneberg**

Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn

**Steinburg**

Landscheider Weg  
25572 Landscheide

**Rendsburg-Eckernförde**

Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

**Segeberg**

Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

**Stormarn**

Mommsenstraße 13  
23843 Bad Oldesloe

**Ostholstein**

Lübecker Straße 41  
23701 Eutin



**Herzogtum Lauenburg**

Barlachstraße 2  
23909 Ratzeburg

Oberbürgermeister  
der Stadt Neumünster  
Neues Rathaus  
Großflecken 63  
24534 Neumünster

Oberbürgermeister  
der Stadt Kiel  
Rathaus  
Fleethörn 9  
24103 Kiel

Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck  
Rathaus  
Breite Straße 62  
23539 Lübeck

Oberbürgermeisterin  
der Stadt Flensburg  
Rathausplatz 1  
24931 Flensburg



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2020/426</b>
- öffentlich -	Datum: 11.06.2020
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in: Najj, Said
<b>Zuwanderung: Konzept zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.08.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss
14.09.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit
	Beratung
	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, das beiliegende „Konzept zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Rendsburg-Eckernförde“ unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Verwaltung zu verabschieden.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses, das beiliegende „Konzept zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Rendsburg-Eckernförde“ unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Verwaltung zu verabschieden.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Das zurzeit gültige Konzept zur Integration von Migrantinnen und Migranten im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde im Jahre 2016 vom Kreistag verabschiedet und seitdem nicht grundlegend überarbeitet. In der Zwischenzeit haben sich die Themenfelder der Integration und Teilhabe jedoch weiterentwickelt, auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Grundausrichtung des bisher gültigen Konzepts mit dem Fokus auf Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ist den gegenwärtigen Themenfeldern der Integration und Teilhabe nicht mehr vollständig gerecht geworden. Daher wurde das Integrationskonzept des Kreises auf Initiative der Verwaltung im Jahre 2020 in einer Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der im Kreistag vertretenen Parteien, jeweils einer Vertretung der Fachbereiche der Kreisverwaltung und der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises

weiterentwickelt und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Der mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung abgestimmte Entwurf liegt Ihnen in der Anlage zur Verabschiedung vor.

Die Verwaltung schlägt folgende Änderung des Entwurfes (Punkt 5: Berichtswesen) vor:

Die Formulierung „In einem zweijährigen Turnus wird dem Kreistag ein Bericht zum Stand der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund vorgelegt.“ wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

„In einem zweijährigen Turnus wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss ein Bericht zum Stand der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund vorgelegt.“

**Relevanz für den Klimaschutz:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine, da das Konzept lediglich einen Rahmen für die künftige Integrationsarbeit im Kreis vorgeben soll. Die Koordinierung der Umsetzung der Ziele dieses Konzeptes erfolgt durch vom Land vollständig geförderte Stellen.

**Anlage/n:**

Konzept zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Rendsburg-Eckernförde



**Konzept zur Förderung  
der Integration und Teilhabe  
von Menschen mit Migrationshintergrund  
im  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Entwurf



## Vorwort Kreispräsidentin und Landrat

Entwurf



## Inhaltsverzeichnis

1	Integration als kommunale Herausforderung .....	4
2	Ausgangslage/ Rahmenbedingungen .....	5
3	Handlungsfelder.....	7
3.1	Bildung/ frühkindliche Bildung/ Sprachförderung/ kulturelle Bildung .....	7
3.1.1	Frühkindliche Bildung/ Kindertagesbetreuung .....	7
3.1.2	Sprachförderung zum Erlernen der deutschen Sprache.....	9
3.1.3	Kulturelle Bildung.....	10
3.2	Stärkung der Teilhabestrukturen am gesellschaftlichen Leben.....	11
3.2.1	Zugang zu Angeboten der Begegnung und Teilhabe .....	11
3.2.2	Förderung der Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund .....	12
3.3	Arbeit/ Wirtschaft/ Ausbildung.....	14
3.4	Bürgerschaftliches Engagement.....	16
3.5	Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Öffnung .....	16
4	Steuerung .....	17
5	Berichtswesen .....	17
6	Perspektive.....	18



## 1 Integration als kommunale Herausforderung

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in unsere Gesellschaft ist eine dauerhafte Aufgabe. Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde<sup>1</sup>. In Deutschland lebten im Jahr 2019 mehr als 21 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund. Dies entspricht einem Anteil von ca. 26% an der Gesamtbevölkerung (Statistisches Bundesamt).

In Schleswig-Holstein lebten Ende 2019 ca. 499.000 Menschen mit Migrationshintergrund (17,5 % der Gesamtbevölkerung). Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde liegen keine verlässlichen Zahlen vor, da diese Gruppe von Menschen weder vom Statistischen Bundesamt noch vom Statistikamt Nord gesondert auf Kreisebene erfasst wird.

Laut Erhebung des Statistischen Bundesamtes lebten 274.098 Menschen zum Stichtag 31.12.2019 im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Darunter waren 16.305 Ausländer, was einen Anteil von 5,9% an der Gesamtbevölkerung ausmachte. Damit lag der Kreis Rendsburg-Eckernförde 3,1 Prozentpunkte unter dem Landesdurchschnitt, welcher einen Ausländeranteil von 9% auswies.

Integration bedeutet Verständigung in einer pluralistischen Gesellschaft und orientiert sich an den Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben, unabhängig von deren Hintergrund. Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gelingt dies nur im Miteinander. Sie erfordert die Bereitschaft aller, sowohl der Menschen mit als auch der Menschen ohne Migrationshintergrund, den Prozess der Integration aktiv zu gestalten, ohne die eigene kulturelle Orientierung aufgeben zu müssen.

Dem Kreis kommt eine bedeutende Rolle für die Integrationsarbeit zu. Diese umfasst sowohl die Herausforderungen der Aufnahme von Zuwanderinnen und Zuwanderer, als auch die Förderung von Integration und Teilhabe aller anderen Menschen mit Migrationshintergrund.

---

<sup>1</sup> Aktuell gültige Definition des Statistischen Bundesamtes. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Glossar/migrationshintergrund.html>



Das vorliegende Konzept gibt Politik und Verwaltung einen Rahmen, welcher die Handlungsfelder und Ziele der Integration benennt. Die Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzepts erfordert die Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen. Das Konzept unterliegt der kontinuierlichen Bewertung und Weiterentwicklung.

## **2 Ausgangslage/ Rahmenbedingungen**

Ziel dieses Konzeptes ist es, die Integration und Teilhabe aller im Kreisgebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern. Dies umfasst sowohl Ausländerinnen und Ausländer als auch Deutsche mit Migrationshintergrund. Zur Erreichung dieses Ziels bedarf es der aktiven Mitwirkung aller Akteure.

Der Ausländeranteil hat sich in den Jahren 2015 bis 2019 sowohl im Kreis Rendsburg-Eckernförde als auch im Land Schleswig-Holstein erhöht. So ist in diesem Zeitraum in Schleswig-Holstein ein Anstieg des Ausländeranteils um 3,1 Prozentpunkte zu verzeichnen. Auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist der Ausländeranteil in diesem Zeitraum um 3 Prozentpunkte angestiegen.

Dies hängt in erster Linie damit zusammen, dass zwischen 2015 und 2019 landesweit in etwa 60.000 Asylsuchende aufgenommen wurden. Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde wurden in diesen Jahren ca. 5.800 Asylsuchende durch das Land zugewiesen.

Die Initiierung und Koordinierung von Netzwerken und Kommunikationsstrukturen in der Integrationsarbeit im Kreisgebiet hat in den letzten Jahren dazu beigetragen, dass diese Menschen zeitnah nach ihrer Ankunft in Sprachkurse und Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt vermittelt werden können. Die für die Regelstrukturen zuständigen Akteure haben bei dieser Zielgruppe Prozesse zur Erstintegration etabliert, welche in der Praxis funktionieren.

Spricht man jedoch von der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft, so macht die Erstintegration von Asylsuchenden nur einen kleinen Teil dieser Aufgabe aus.

Es gilt nämlich, nicht nur die Gruppe der neu Zugewanderten in Sprache und Arbeit zu integrieren, sondern die Teilhabe aller Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Hierzu gehören auch die Deutschen mit Migrationshintergrund. Das Vorhandensein eines Zugehörigkeitsgefühls, bei dem sich die



Menschen mit Migrationshintergrund mit einer selbstverständlich offenen und pluralistischen Gesellschaft identifizieren, spielt für den Erfolg dieses Vorhabens eine zentrale Rolle. Zur Ausprägung dieses Zugehörigkeitsgefühls ist die Integrationsbereitschaft der Menschen mit Migrationshintergrund ebenso zwingende Voraussetzung wie die Bereitschaft der Mehrheitsgesellschaft, diese Menschen als gleichwertige Bürgerinnen und Bürger zu akzeptieren.

Die Integration von neu Zugewanderten in die Gesellschaft findet in den Städten und Gemeinden statt. Nur lokal ausgerichtete Integrationsmaßnahmen ermöglichen es, auf spezifische Anforderungen und Besonderheiten gezielt zu reagieren und letztlich eine erfolgreiche Integration zu gewährleisten.

Die Rolle des bürgerschaftlichen Engagements ist besonders hervorzuheben. Ohne den Einsatz der ehrenamtlich engagierten Menschen und der Vereine, Verbände und Organisationen im Kreis Rendsburg-Eckernförde wäre Integration nicht denkbar.

Die zahlreichen Arbeitskreise und Netzwerke stellen eine effiziente Kooperation zwischen den verschiedenen Institutionen, Vereinen und sonstigen Akteuren im Bereich der Integrationsförderung sicher.

In einem Flächenkreis stellt die Mobilität eine besondere Herausforderung dar. Fehlender Nahverkehr und nur begrenzt individuelle Fahrtmöglichkeiten erschweren das Aufsuchen von Integrations- und Teilhabeangeboten. Weitere Zahlen, Daten und Informationen finden Sie im monatlichen [Bericht zur Entwicklung der Zuwanderung im Kreis Rendsburg- Eckernförde<sup>2</sup>](#).

---

<sup>2</sup> Sie finden den Bericht zur Entwicklung der Zuwanderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde unter: <https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/integration-von-zugewanderten/bericht-zuwanderung/>



### 3 Handlungsfelder

Der Kreis Rendsburg- Eckernförde nimmt seine Mitverantwortung für die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund wahr, indem er insbesondere folgende Handlungsfelder aktiv mitgestaltet:

- Bildung/ frühkindliche Bildung/ Sprachförderung/ kulturelle Bildung
- Arbeit/ Wirtschaft/ Ausbildung
- Stärkung der Teilhabestrukturen am gesellschaftlichen Leben
- Bürgerschaftliches Engagement
- Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Öffnung

Aufbau und Koordinierung von Kooperationsstrukturen und die Beratung von Städten, Ämtern und Gemeinden sind hierbei wesentliche Aufgaben des Kreises.

Darüber hinaus übernimmt der Kreis eine Ausgleichsfunktion wahr und unterstützt zentrale Einrichtungen der Integrationsarbeit. Eine weitere Aufgabe ist das Monitoring.

#### 3.1 Bildung/ frühkindliche Bildung/ Sprachförderung/ kulturelle Bildung

**Oberziel:**

**Alle Menschen mit Migrationshintergrund haben Zugang zu Bildung**

##### 3.1.1 Frühkindliche Bildung/ Kindertagesbetreuung

###### **Teilziel**

Die bedarfsgerechte Betreuung und Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund ist sichergestellt.

###### **Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises**

Beratung und Unterstützung von Gemeinden und Trägern von Kindertagesstätten-einrichtungen, welche die Angebote vor Ort gewährleisten. Erfüllung von Rechtsansprüchen und Unterstützung bei der Suche nach bedarfsgerechten Angeboten, die auch niedrigschwellig sein können.

###### **Zielgruppe**

Kinder mit Migrationshintergrund

###### **Beispielhafte Aktivitäten des Kreises**

- Der Kreis führt Erfahrungsaustausche über Herausforderung der pädagogischen Arbeit mit Kindern mit Migrationshintergrund durch.
- Kita-Leitungstreffen sind ein regelmäßiges Angebot des Kreises, migrations-sensible Themen wie z.B. Integration und Sprache, sind regelmäßig auf der Tagesordnung.



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Der Kreis berät die Träger von Kindertageseinrichtungen in der Strukturverantwortung und im Ausbau des Betreuungsangebotes, hier sind auch besondere Bedarfe durch kurzfristige Zuzüge von Menschen mit Migrationshintergrund von Bedeutung.
- Der Kreis führt den Kindertagesstättenbedarfsplan und berät die Gemeinden hierzu. Auch hierbei spielen migrationsbedingte Zuwächse in den Jahrgängen eine Rolle.
- Der Kreis berät und unterstützt die Familienzentren bei ihrer Beratungs- und Betreuungsarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund.

### Verantwortliche

Fachbereich Jugend und Familie - Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

### Teilziel

Die Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund ist sichergestellt.

### Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises

Beratung und Unterstützung von Gemeinden und Trägern von Kindertagesstätten-einrichtungen.

### Zielgruppe

Kinder mit Migrationshintergrund

### Beispielhafte Aktivitäten des Kreises

- Der Kreis führt Erfahrungsaustausche über die pädagogische Arbeit mit Kindern mit Migrationshintergrund durch.
- Kita-Leitungstreffen sind ein regelmäßiges Angebot des Kreises, migrations-sensible Themen wie z.B. Integration und Sprache sind regelmäßig auf der Tagesordnung. Der Kreis berät die Träger von Kindertageseinrichtungen in der Strukturverantwortung und im Ausbau des Betreuungsangebotes, hier sind auch besondere Bedarfe durch kurzfristige Zuzüge von Menschen mit Migrationshintergrund von Bedeutung.
- Der Kreis führt den Kindertagesstättenbedarfsplan und berät die Gemeinden hierzu, auch hierbei spielen migrationsbedingte Zuwächse in den Jahrgängen eine Rolle.
- Der Kreis berät und unterstützt die Familienzentren bei ihrer Beratungs- und Betreuungsarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund.

### Verantwortliche

Fachbereich Jugend und Familie/ Fachdienst Kinder, Jugend, Sport



### 3.1.2 Sprachförderung zum Erlernen der deutschen Sprache

<p><b>Teilziel</b> Im Kreis Rendsburg- Eckernförde besteht ein bedarfsgerechtes und abgestimmtes Angebot an Sprachkursen zum Erlernen der deutschen Sprache.</p>
<p><b>Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises</b> Ausbau und Koordinierung von Kooperationsstrukturen mit den Trägern von Sprachkursen und den Ämtern, Städten und Gemeinden. Monitoring der Entwicklung.</p>
<p><b>Zielgruppe</b> Erwachsene mit Migrationshintergrund mit Sprachförderbedarf</p>
<p><b>Beispielhafte Aktivitäten des Kreises</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit mit den Trägern von Sprachkursen, Ämtern, Städte und Gemeinden.</li> <li>• Abstimmung der Sprachkursangebote.</li> <li>• Abstimmung der Qualität der Kurse.</li> <li>• Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).</li> </ul>
<p><b>Verantwortliche</b> Fachgruppe Integration und Einbürgerung</p>

<p><b>Teilziel</b> Alle Menschen mit Migrationshintergrund haben zeitnah Zugang zu Sprachkursen, sofern sie diese benötigen.</p>
<p><b>Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises</b> Ausbau und Koordinierung von Kooperationsstrukturen mit den Trägern von Sprachkursen und den Ämtern, Städten und Gemeinden Monitoring der Entwicklung.</p>
<p><b>Zielgruppe</b> Erwachsene mit Migrationshintergrund mit Sprachförderbedarf</p>
<p><b>Beispielhafte Aktivitäten des Kreises</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit mit den Trägern von Sprachkursen, Ämtern, Städte und Gemeinden.</li> <li>• Abstimmung der Sprachkursangebote.</li> <li>• Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).</li> </ul>
<p><b>Verantwortliche</b> Fachgruppe Integration und Einbürgerung</p>



<b>Teilziel</b>
Alle Menschen mit Migrationshintergrund verfügen über eine Sprachkompetenz, die es ihnen ermöglicht, den Alltag sprachlich selbstständig zu gestalten.
<b>Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises</b>
Ausbau und Koordinierung von Kooperationsstrukturen mit den Trägern von Sprachkursen und den Ämtern, Städten und Gemeinden. Beratung und Unterstützung von Initiativen und Institutionen vor Ort.
<b>Zielgruppe</b>
Erwachsene Menschen mit Migrationshintergrund mit Sprachförderbedarf
<b>Beispielhafte Aktivitäten des Kreises</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung von Institutionen und Initiativen vor Ort bei der Organisation formeller und informeller Sprachkursangebote.</li> </ul>
<b>Verantwortliche</b>
Fachgruppe Integration und Einbürgerung

### 3.1.3 Kulturelle Bildung

<b>Teilziel</b>
Alle Menschen mit Migrationshintergrund haben Zugang zu den Angeboten der Erwachsenenbildung.
<b>Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises</b>
Aufbau und Koordinierung von Kooperationsstrukturen mit den Trägern der Erwachsenenbildung.
<b>Zielgruppe</b>
Menschen mit Migrationshintergrund
<b>Beispielhafte Aktivitäten des Kreises</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen, Nordkolleg, Familienzentren und anderen Trägern der Erwachsenenbildung zur Erleichterung der Wahrnehmung der Angebote der außerschulischen Bildung wird ausgebaut.</li> </ul>
<b>Verantwortliche</b>
Fachgruppe Integration und Einbürgerung

<b>Teilziel</b>
Angebote der nicht formalisierten Bildung für Menschen mit Migrationshintergrund werden gefördert.
<b>Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises</b>
Aufbau und Koordinierung von Kooperationsstrukturen mit Familienzentren, Kirchengemeinden, Vereinen und Verbänden .
<b>Zielgruppe</b>
Menschen mit Migrationshintergrund
<b>Beispielhafte Aktivitäten des Kreises</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zusammenarbeit mit Familienzentren, Kirchengemeinden, Vereinen und Verbänden wird ausgebaut.</li> </ul>
<b>Verantwortliche</b>
Fachgruppe Integration und Einbürgerung



### 3.2 Stärkung der Teilhabestrukturen am gesellschaftlichen Leben

#### Oberziel:

Alle Menschen mit Migrationshintergrund haben Zugang zu Angeboten der Begegnung und Teilhabe

#### 3.2.1 Zugang zu Angeboten der Begegnung und Teilhabe

<p><b>Teilziel</b> Zusammenleben und Begegnung der Menschen mit Migrationshintergrund mit der Mehrheitsgesellschaft werden gefördert.</p>
<p><b>Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises</b> Aufbau und Koordinierung von Kooperationsstrukturen mit Vereinen, Verbänden, Trägern und weiteren Multiplikatoren.</p>
<p><b>Zielgruppe</b> Menschen mit Migrationshintergrund, Mehrheitsgesellschaft</p>
<p><b>Beispielhafte Aktivitäten des Kreises</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information, Netzwerkarbeit, gemeinsame Veranstaltungen zur Begegnung, Herkunftsübergreifende Kooperationen</li> </ul>
<p><b>Verantwortliche</b> Fachgruppe Integration und Einbürgerung</p>

<p><b>Teilziel</b> Der Zugang zu Gesundheits- und Sportangeboten ist sichergestellt.</p>
<p><b>Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises</b> Ausbau und Koordinierung von Kooperationsstrukturen mit Netzwerkpartnern (Beratungsstellen, Gesundheitsamt, Eingliederungshilfen, Kliniken, Träger, Vereine, Verbände, Ärzte, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit)</p>
<p><b>Zielgruppe</b> Menschen mit Migrationshintergrund</p>
<p><b>Beispielhafte Aktivitäten des Kreises</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Netzwerkarbeit</li> <li>• Projektarbeit</li> <li>• Fachtagungen und Veranstaltungen</li> </ul>
<p><b>Verantwortliche</b> Fachgruppe Integration und Einbürgerung</p>



### 3.2.2 Förderung der Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund

<b>Teilziel</b>
Förderung der Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben.
<b>Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises</b>
Aufbau und Koordinierung von Kooperationsstrukturen mit Frauenverbänden und Selbstorganisationen der Migrantinnen und Migranten.
<b>Zielgruppe</b>
Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund
<b>Beispielhafte Aktivitäten des Kreises</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zusammenarbeit mit Frauenverbänden, Frauenhaus, Fachgruppe Koordinierung Integration und Selbstorganisationen der Migrantinnen und Migranten wird ausgebaut.</li> <li>• Informationsausbau</li> <li>• Projektentwicklung</li> <li>• Beteiligung</li> </ul>
<b>Verantwortliche</b>
Fachgruppe Integration und Einbürgerung

<b>Teilziel</b>
Die Stärkung von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund zur Fähigkeit der Durchsetzung ihrer Rechte ist sichergestellt.
<b>Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises</b>
Aufbau und Koordinierung von Kooperationsstrukturen und Netzwerken.
<b>Zielgruppe</b>
Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund
<b>Beispielhafte Aktivitäten des Kreises</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zusammenarbeit mit kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Kreis, lokalen Frauenverbänden, dem Frauenhaus Rendsburg, der Fachgruppe Integration und Einbürgerung und Selbstorganisationen der Migrantinnen und Migranten wird ausgebaut.</li> <li>• Individuelle Hilfestellung für Ratsuchende.</li> <li>• Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.</li> <li>• Unterstützung von lokalen Initiativen.</li> </ul>
<b>Verantwortliche</b>
Gleichstellungsbeauftragte



<b>Teilziel</b>
Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund sind vor Gewalt geschützt.
<b>Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises</b>
Aufbau und Koordinierung von Kooperationsstrukturen und Netzwerken
<b>Zielgruppe</b>
Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund
<b>Beispielhafte Aktivitäten des Kreises</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zusammenarbeit mit dem KiK-Netzwerk, der Frauenfachberatung !Via, dem Frauenhaus Rendsburg, den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Kreis und im Land, dem Kinderschutzzentrum, der Fachgruppe Integration und Einbürgerung und Selbstorganisationen der Migrantinnen und Migranten wird ausgebaut.</li> <li>• Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit.</li> <li>• Individuelle Hilfestellung für Betroffene.</li> </ul>
<b>Verantwortliche</b>
Gleichstellungsbeauftragte

<b>Teilziel</b>
Der Abbau von Rollen- und Geschlechterstereotypen ist sichergestellt.
<b>Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises</b>
Aufbau und Koordinierung von Kooperationsstrukturen mit Ämtern, Städten und Gemeinden, Schulträgern, Schulamt sowie Gleichstellungsstelle und Selbstorganisationen der Migrantinnen und Migranten.
<b>Zielgruppe</b>
Mädchen und Jungs/ Frauen und Männer mit Migrationshintergrund, Mehrheitsgesellschaft
<b>Beispielhafte Aktivitäten des Kreises</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, DaZ-Klassen, offenen Ganztagsangeboten und Selbstorganisationen der Migrantinnen und Migranten wird ausgebaut.</li> <li>• Veranstaltungen und Fachtagungen zur Bildung und Sensibilisierung.</li> </ul>
<b>Verantwortliche</b>
Gleichstellungsbeauftragte, Fachgruppe Integration und Einbürgerung



### 3.3 Arbeit/ Wirtschaft/ Ausbildung

#### Oberziel:

**Alle Menschen mit Migrationshintergrund haben Zugang zu Arbeit**

<p><b>Teilziel</b> (Sonder-) Programme der Bundesagentur für Arbeit und des Jobcenters zur Qualifizierung und zum Einstieg in das Arbeitsleben werden genutzt.</p>
<p><b>Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises</b> Monitoring der Entwicklung</p>
<p><b>Zielgruppe</b> Menschen mit Migrationshintergrund</p>
<p><b>Beispielhafte Aktivitäten des Kreises</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Zusammenarbeit mit Bundesagentur und Jobcenter zum frühzeitigen Austausch über Entwicklungen und Kenntnissnahme neuer Programme der Bundesagentur für Arbeit und des Jobcenters wird weiterentwickelt.</li> </ul>
<p><b>Verantwortliche</b> Fachgruppe Integration und Einbürgerung</p>

<p><b>Teilziel</b> Die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt durch Kompetenzerfassung unter Einbeziehung informellen Wissens über die Fähigkeiten und Kenntnisse von Menschen mit Migrationshintergrund findet statt.</p>
<p><b>Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises</b> Aufbau und Koordinierung von Kooperationsstrukturen mit Trägern von Sprachkursen, Beratungsstellen, Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter.</p>
<p><b>Zielgruppe</b> Menschen mit Migrationshintergrund</p>
<p><b>Beispielhafte Aktivitäten des Kreises</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zusammenarbeit mit Trägern von Sprachkursen, Beratungsstellen, Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Erfassung der allgemeinen und besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten von Migrantinnen und Migranten</li> </ul>
<p><b>Verantwortliche</b> Fachgruppe Integration und Einbürgerung</p>

<p><b>Teilziel</b> Besondere Programme für Zielgruppen des Jobcenters existieren.</p>
<p><b>Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises</b> Einflussnahme im Rahmen der Trägerverantwortung.</p>
<p><b>Zielgruppe</b> Erwachsene neu Zugewanderte mit Anspruch auf SGB II Leistungen</p>
<p><b>Beispielhafte Aktivitäten des Kreises</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Jobcenter organisiert Maßnahmen für spezifische Zielgruppen.</li> </ul>
<p><b>Verantwortliche</b> Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit</p>



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

### Teilziel

Das duale Ausbildungssystem ist bei den Menschen mit Migrationshintergrund bekannt und wird genutzt.

### Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises

Aufbau und Koordinierung von Kooperationsstrukturen mit den Berufsbildungszentren, Kreishandwerkerschaft, Handwerkskammer, IHK, u.a..

### Zielgruppe

Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund

### Beispielhafte Aktivitäten des Kreises

- Die Zusammenarbeit mit den Berufsbildungszentren, Kreishandwerkerschaft, Handwerkskammer, IHK u.a. wird ausgebaut.
- Werbeaktionen für das duale Ausbildungssystem werden gemeinsam mit den Berufsbildungszentren, Kreishandwerkerschaft, Handwerkskammer, IHK, u.a. geplant und durchgeführt.
- Monitoring der Bildungsübergänge von Menschen mit Migrationshintergrund findet statt.
- Monitoring der Ausbildungsverträge der Menschen mit Migrationshintergrund findet statt.

### Verantwortliche

Fachgruppe Integration und Einbürgerung

### Teilziel

Die Berufsbildungszentren organisieren bedarfsgerechte Angebote zur schulischen und beruflichen Bildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Migrationshintergrund

### Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises

Aufbau und Koordinierung von Kooperationsstrukturen mit den Berufsbildungszentren, der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter, u.a..

### Zielgruppe

Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund

### Beispielhafte Aktivitäten des Kreises

- Zusammenarbeit mit den Berufsbildungszentren der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter, u.a., zur Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebots für Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund wird ausgebaut.

### Verantwortliche

Fachgruppe Integration und Einbürgerung



### 3.4 Bürgerschaftliches Engagement

#### Oberziel:

**Die Teilhabe von allen Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben ist sichergestellt**

#### Teilziel

Der Kreis unterstützt das bürgerschaftliche Engagement zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

#### Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises

Aufbau und Koordinierung von Kooperationsstrukturen zur Förderung des Ehrenamtes. Beratung und Unterstützung von Initiativen und Organisationen vor Ort.

#### Zielgruppe

Menschen mit Migrationshintergrund, Mehrheitsgesellschaft

#### Beispielhafte Aktivitäten des Kreises

- Der Kreis berät Vereine und Verbände.
- Der Kreis unterstützt ehrenamtliche Menschen, indem er den Aufbau von Netzwerken fördert, Fortbildungen initiiert und mit Kooperationspartnern durchführt und eine Internetpräsentation mit Informationen bereitstellt.

#### Verantwortliche

Fachgruppe Integration und Einbürgerung

### 3.5 Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Öffnung

#### Oberziel:

**Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Öffnung in der Kreisverwaltung werden gefördert**

#### Teilziel

Der Kreis Rendsburg- Eckernförde ermöglicht einen leichten Zugang zu den Leistungen der Kreisverwaltung für alle Menschen mit Migrationshintergrund.

#### Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises

Personal- und Organisationsentwicklung

#### Zielgruppe

Alle Menschen mit Migrationshintergrund

#### Beispielhafte Aktivitäten des Kreises

- Abbau der sprachlichen Zugangsbarrieren durch mehrsprachiges Infomaterial, Formulare und Beschilderung in leichter Sprache.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zugang zu den Dienstleistungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern.

#### Verantwortliche

Alle Fachbereiche der Kreisverwaltung



<b>Teilziel</b>
Der Kreis Rendsburg- Eckernförde fördert die interkulturelle Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung
<b>Möglichkeiten und Aufgaben des Kreises</b>
Personal- und Organisationsentwicklung
<b>Zielgruppe</b>
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung
<b>Beispielhafte Aktivitäten des Kreises</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung von Praktikumsplätzen für Menschen mit Migrationshintergrund</li> <li>• Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung</li> </ul>
<b>Verantwortliche</b>
Fachbereich Zentrale Dienste, Fachgruppe Integration und Einbürgerung

## 4 Steuerung

Zur Bewertung des aktuellen Stands der Umsetzung und zur Weiterentwicklung des Konzeptes zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund richtet der Kreis eine Steuerungsgruppe ein. Die Steuerungsgruppe besteht aus jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der im Kreistag vertretenen Parteien, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Fachbereiche der Kreisverwaltung, sowie der Gleichstellungsstellungsbeauftragten des Kreises.

Die Steuerungsgruppe tagt in der Regel einmal jährlich. Darüber hinaus können anlassbezogen weitere Treffen stattfinden.

Die Koordinierung der Steuerungsgruppe liegt bei der Fachgruppe Integration und Einbürgerung.

## 5 Berichtswesen

Zu den regelmäßigen Treffen der Steuerungsgruppe wird von der Fachgruppe Integration und Einbürgerung zum Stand der Umsetzung der Ziele berichtet und ggfs. Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Konzeptes gemacht. In einem zweijährigen Turnus wird dem Kreistag ein Bericht zum Stand der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund vorgelegt.



## 6 Perspektive

Das vorliegende Konzept soll kontinuierlich fortgeschrieben werden. Hierfür sollen die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den Partnerinnen und Partnern aus den kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden, der Wirtschaft, den Bildungseinrichtungen, der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter, den Vereinen und Verbänden und nicht zuletzt den Menschen mit und ohne Migrationshintergrund eine Grundlage bilden.

Entwurf



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2020/427</b>
- öffentlich -	Datum: 11.06.2020
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in: Najj, Said
<b>Zuwanderung: Bericht zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2020</b>	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.08.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss
14.09.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Zuständigkeit	
Kenntnisnahme	
Kenntnisnahme	

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**  
entfällt

**2. Sachverhalt:**

Das Integrationskonzept des Kreises Rendsburg-Eckernförde sieht vor, dass die Verwaltung dem Kreistag in einem zweijährigen Turnus einen Bericht zum Stand der Umsetzung und Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes vorlegt. Im Bericht in der Anlage werden die Aktivitäten des Kreises in den einzelnen Handlungsfeldern der Integration und Teilhabe der vergangenen zwei Jahre beschrieben und es wird ein aktueller Sachstand zur Integration und Teilhabe im Kreisgebiet dargestellt.

**Relevanz für den Klimaschutz:**  
keine

**Finanzielle Auswirkungen:**  
keine

**Anlage/n:**

Bericht zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2020



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Fachdienst Zuwanderung

**Bericht zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im  
Kreis Rendsburg-Eckernförde 2020**



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	2
1.1	Aktuell: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Integrationsarbeit.....	3
2	Quantitative Dimension der Migration im Kreis Rendsburg-Eckernförde.....	4
2.1	Migrantinnen und Migranten im Kreisgebiet .....	5
2.1.1	Migrantinnen und Migranten im Kreisgebiet nach Geschlecht .....	5
2.1.2	Altersstruktur der Migrantinnen und Migranten im Kreisgebiet.....	5
2.1.3	Staatsangehörigkeit der Migrantinnen und Migranten im Kreisgebiet .....	6
2.1.4	Migration und Arbeitsmarkt.....	7
2.1.5	Zugang von Asylsuchenden im Kreis Rendsburg-Eckernförde seit 2011.....	8
3	Umsetzung der Ziele des Integrationskonzeptes des Kreises Rendsburg-Eckernförde ..	8
3.1	Bildung/ frühkindliche Bildung/ Sprachförderung/ kulturelle Bildung .....	9
3.1.1	Frühkindliche Bildung/ Kindertagesbetreuung .....	9
3.1.2	Sprachförderung zum Erlernen der deutschen Sprache .....	10
3.1.3	Kulturelle Bildung .....	12
3.2	Stärkung der Teilhabestrukturen am gesellschaftlichen Leben.....	13
3.2.1	Zugang zu Angeboten der Begegnung und Teilhabe .....	13
3.2.2	Förderung der Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund.....	14
3.3	Arbeit/ Wirtschaft/ Ausbildung .....	16
3.4	Bürgerschaftliches Engagement.....	18
3.5	Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Öffnung .....	19
3.6	Weitere Aktivitäten .....	20
3.6.1	Zusammenarbeit mit den Migrationsberatungsstellen.....	20
3.6.2	Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren der Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.....	20
4	Fazit .....	21



## 1 Einleitung

Die Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund ist eine Aufgabe, der sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde engagiert annimmt.

Hierzu hat der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Jahre 2016 ein Integrationskonzept verabschiedet. Dieses sieht vor, dass die Verwaltung dem Kreistag in einem zweijährigen Turnus einen Bericht zum Stand der Umsetzung und Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes vorlegt.

Das Integrationskonzept des Kreises wurde auf Initiative des Fachdienstes Zuwanderung im Jahre 2020 in einer Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der im Kreistag vertretenen Parteien, jeweils einer Vertretung der Fachbereiche der Kreisverwaltung und der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises weiterentwickelt und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Der mit den Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung abgestimmte Entwurf des *Konzeptes zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Rendsburg-Eckernförde* liegt der Kreispolitik zur Verabschiedung vor.

Im folgenden Bericht sollen die Aktivitäten des Kreises in den einzelnen Handlungsfeldern der Integration und Teilhabe der vergangenen zwei Jahre beschrieben, sowie ein aktueller Sachstand zur Integration und Teilhabe im Kreisgebiet vermittelt werden.

Innerhalb der Kreisverwaltung nimmt die Fachgruppe Integration und Einbürgerung eine koordinierende Funktion in der Umsetzung der Ziele des Integrationskonzeptes des Kreises wahr. Die landesgeförderte Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe ist mit 2,0 Personalstellen der Fachgruppe Integration und Einbürgerung verortet und hat über die letzten Jahre zahlreiche Netzwerke und Arbeitskreise zu den verschiedenen Handlungsfeldern der Integration im Kreisgebiet initiiert und verstetigt.

Der regelmäßige Austausch und die Absprache zwischen den Akteuren in den Netzwerken des Kreises beugen der Entstehung von Parallelstrukturen in der Integrationsarbeit vor und tragen bei allen Beteiligten zu einem effizienten Einsatz der Ressourcen zur Förderung der Integration und Teilhabe im Kreisgebiet bei.



Darüber hinaus werden seitens des Kreises Rendsburg-Eckernförde regelhaft Fachtagungen und Veranstaltungen zu verschiedenen Integrationsthemen durchgeführt.

### **1.1 Aktuell: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Integrationsarbeit**

Die Corona-Pandemie im Jahr 2020 hat sich auch auf den Bereich der Integration ausgewirkt, da verschiedene integrationsfördernde Maßnahmen aufgrund der Kontaktbeschränkungen zeitweise ausgesetzt werden mussten oder nur noch eingeschränkt durchgeführt werden konnten.

Die Netzwerke des Kreises Rendsburg-Eckernförde in den verschiedenen Handlungsfeldern der Integration konnten aufgrund der Kontaktbeschränkungen zeitweise nicht wie gewohnt stattfinden. Der Austausch mit den Netzwerkpartnern erfolgte ausschließlich online oder telefonisch. Die Informationsweitergabe und der Austausch mit den Netzwerkpartnern konnten auf diese Weise weiter sichergestellt werden, wenn auch in eingeschränkter Form. Der kreisangehörige Bereich wurde von der Fachgruppe Integration und Einbürgerung auch weiterhin unterstützt, beispielweise durch die Zuleitung mehrsprachiger Informationen zum Coronavirus.

Im Bereich der Sprachförderung haben die Sprachförderträger im Kreisgebiet ihr Angebot teilweise auf Online-Kurse umstellen können, sodass einige Kurse trotz Kontaktbeschränkungen stattfinden konnten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat in einem Trägerrundschreiben vom 14.05.2020 einen Stufenplan veröffentlicht, welcher die Wiederaufnahme der Präsenzkurse bei den Sprachförderträgern reguliert. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde werden die Präsenzkurse im Laufe des Sommers 2020 unter Einhaltung der notwendigen Hygieneschutzmaßnahmen wieder aufgenommen.

Sprachzertifikatsprüfungen konnten bereits im Mai 2020 unter Einhaltung strenger Hygieneschutzmaßnahmen wieder durchgeführt werden. Die Test- und Meldestelle des BAMF in Rendsburg hat aufgrund der Corona-Pandemie bis auf weiteres schließen müssen. Die Sprachstandsfeststellung wird daher momentan von den Sprachförderträgern durchgeführt.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen musste auch die Durchführung einiger aus



Integrationsmitteln des Kreises geförderter Integrationsprojekte und Maßnahmen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. In diesen Fällen wurde den betreffenden Vereinen und Verbänden seitens der Kreisverwaltung eine Fristverlängerung zur Durchführung der Projekte gewährt.

Die Migrationssozialberatung im Kreis Rendsburg-Eckernförde musste ihre Präsenzberatung aufgrund der Corona-Pandemie zeitweise einstellen. Die Beratung fand in diesem Zeitraum nur telefonisch oder online statt. Im Mai 2020 hat die Migrationssozialberatung ihre Präsenzberatung teilweise wieder aufgenommen. Ein Großteil der Beratung findet jedoch weiterhin online oder telefonisch statt.

Die vorangegangenen Ausführungen implizieren, dass die kurzfristigen Folgen der Corona-Pandemie für die Integration und Teilhabe durch eine schnelle Reaktion und flexibles Handeln aller Akteure in einem überschaubaren Rahmen gehalten werden konnten. Die langfristigen Folgen der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Maßnahmen auf die Integration können jedoch aufgrund der Komplexität der Thematik zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.

## **2 Quantitative Dimension der Migration im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Im folgenden Abschnitt sollen einige Zahlen und Daten zur Migration im Kreis Rendsburg-Eckernförde präsentiert werden. Dies soll eine Einordnung der Integrationsmaßnahmen in einen Gesamtkontext erleichtern.

In diesem Bericht werden Begrifflichkeiten aus der Integrationsarbeit verwendet, welche im Folgenden erklärt werden sollen. Als *Migrantinnen und Migranten* werden in diesem Bericht alle Menschen bezeichnet, die nicht in Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind. Analoge Bezeichnungen für diese Gruppe wären die Begriffe „Zugewanderte“ oder „Ausländer“. Diese Gruppe unterscheidet sich von der Gruppe der *Menschen mit Migrationshintergrund*. Eine Person hat einen *Migrationshintergrund*, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde<sup>1</sup>. Eine Person mit

---

<sup>1</sup> Aktuell gültige Definition des Statistischen Bundesamtes. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Glossar/migrationshintergrund.html>



*Migrationshintergrund* kann somit auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, während dies bei *Migrantinnen und Migranten* nicht der Fall ist.

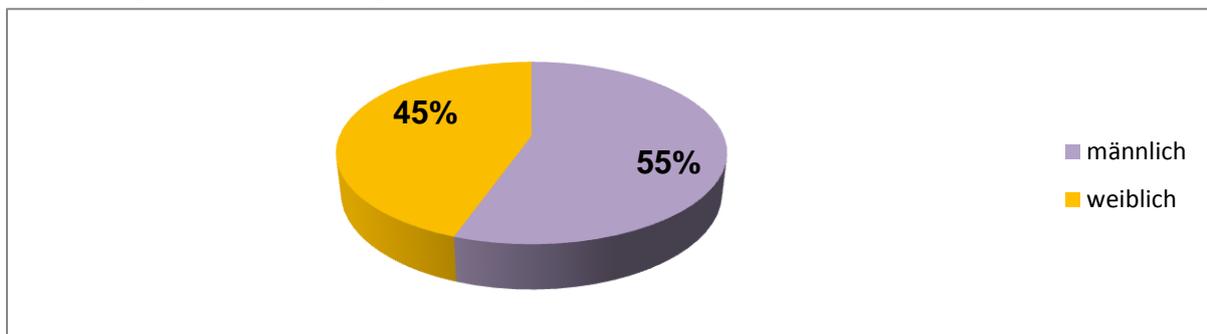
Als Drittstaatenangehörige werden alle Menschen bezeichnet, die nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind. Drittstaatenangehörige sind somit eine Teilmenge der Migrantinnen und Migranten.

## 2.1 Migrantinnen und Migranten im Kreisgebiet

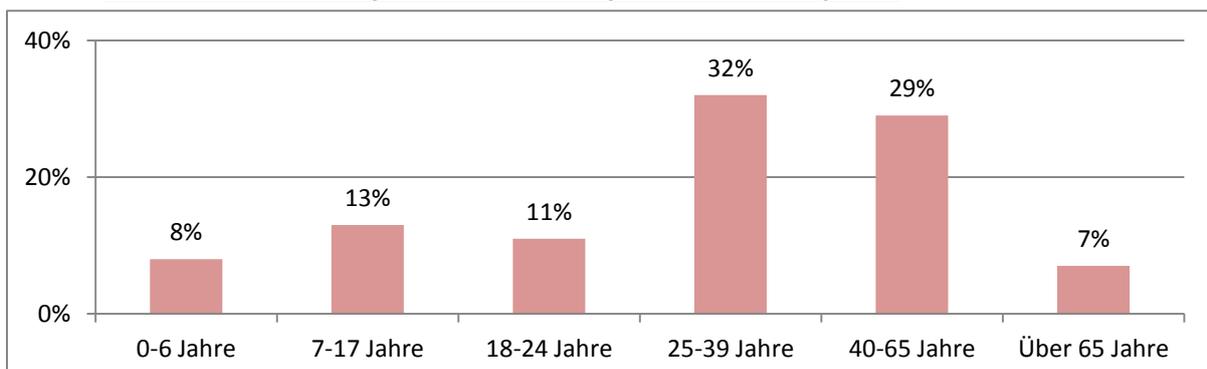
In Schleswig Holstein lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamts Ende 2019 ca. 499.000 Menschen mit Migrationshintergrund (17,5 % der Gesamtbevölkerung). Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde liegen keine verlässlichen Zahlen vor, da diese Gruppe weder vom Statistischen Bundesamt noch vom Statistikamt Nord gesondert auf Kreisebene erfasst wird.

Die Zahl der Migrantinnen und Migranten im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist jedoch bekannt. Im Juli 2020 lebten laut Daten der Kreisverwaltung **16.650** Migrantinnen und Migranten im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Diese Zahl ist Grundlage für die nachfolgenden Diagramme.

### 2.1.1 Migrantinnen und Migranten im Kreisgebiet nach Geschlecht

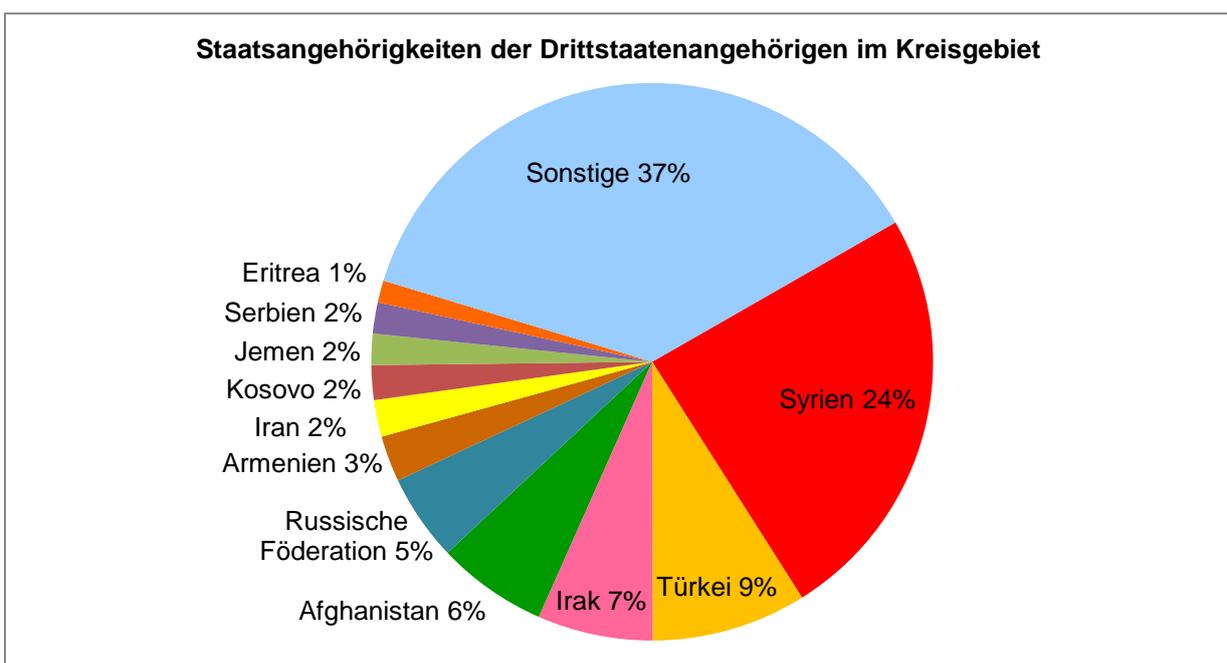
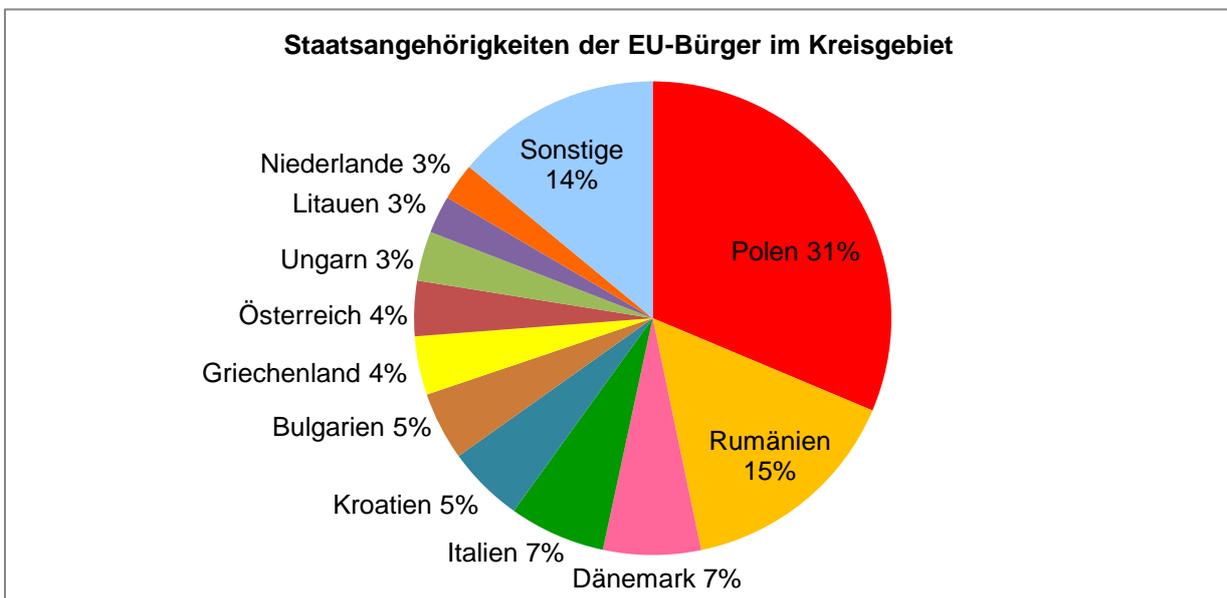
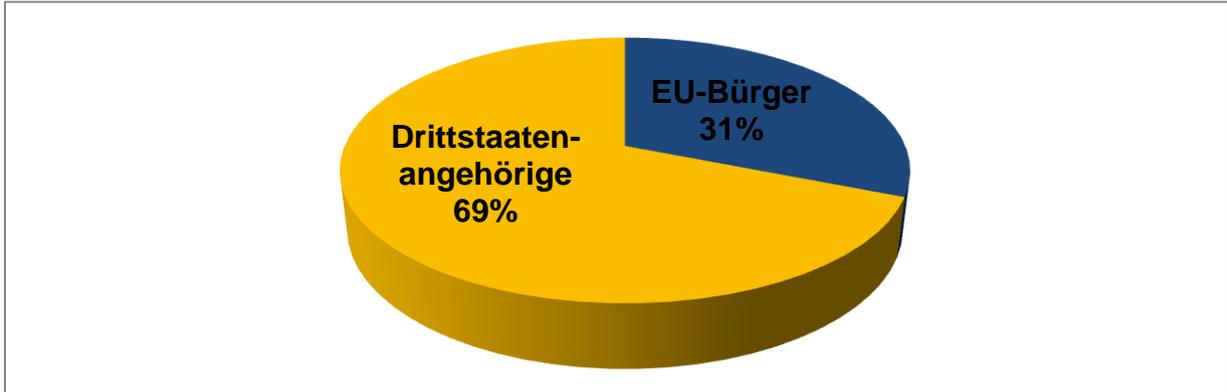


### 2.1.2 Altersstruktur der Migrantinnen und Migranten im Kreisgebiet



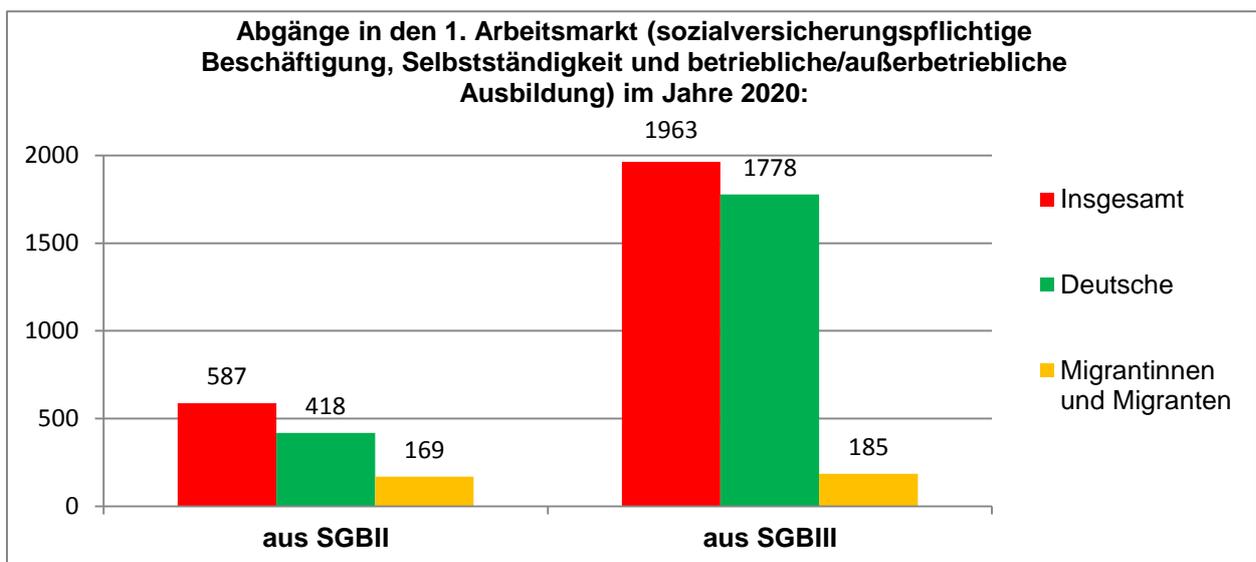
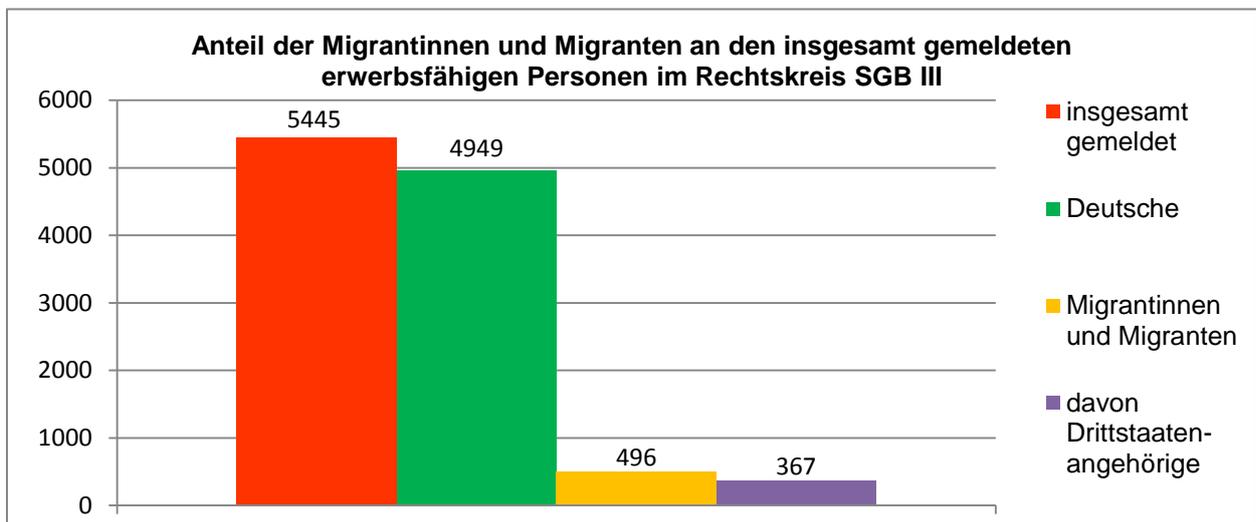
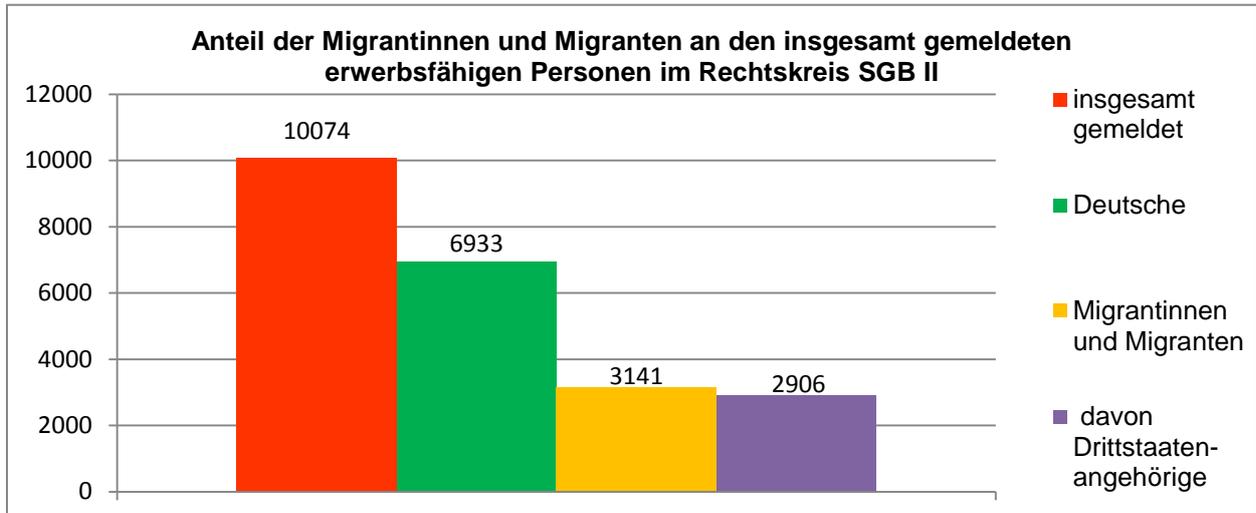


### 2.1.3 Staatsangehörigkeit der Migrantinnen und Migranten im Kreisgebiet





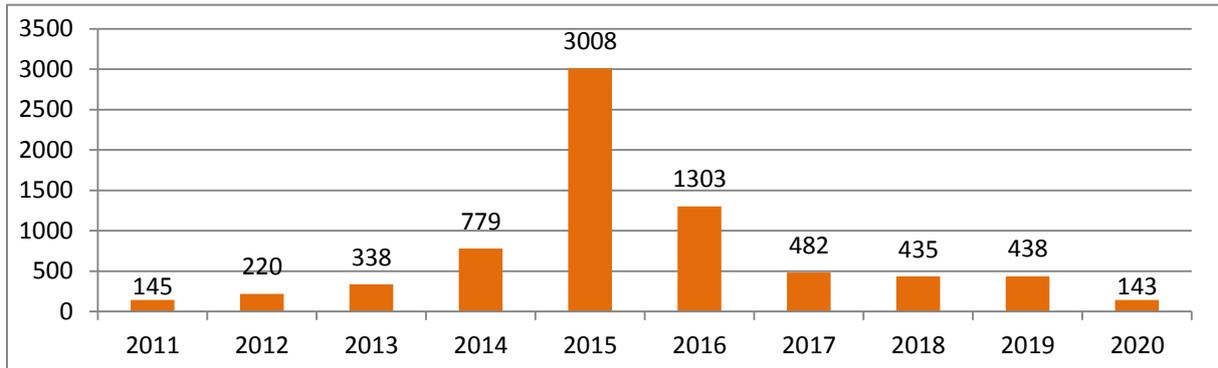
### 2.1.4 Migration und Arbeitsmarkt



Stand: 30. Juni 2020



### 2.1.5 Zugang von Asylsuchenden im Kreis Rendsburg-Eckernförde seit 2011



Stand: 30. Juni 2020

## 3 Umsetzung der Ziele des Integrationskonzeptes des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Das derzeit gültige Integrationskonzept des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde im Jahre 2016 vom Kreistag verabschiedet. In den Jahren 2015 und 2016 fand ein verstärkter Zuzug von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in das Bundesgebiet und somit auch in den Kreis Rendsburg-Eckernförde statt. Dieser Umstand spiegelt sich auch im derzeit gültigen Integrationskonzept des Kreises wieder, welches den Fokus auf die strukturelle Integration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Arbeit und Sprache hat. Die Integration ist jedoch ein agiles Themenfeld, das sich ständig anpasst und weiterentwickelt. Die Handlungsfelder der Integration haben sich in den vergangenen Jahren verändert und aus den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sind Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund geworden. Zwar spielt die strukturelle Integration noch immer eine zentrale Rolle, jedoch sind mittlerweile auch andere Dimensionen der Integration in den Vordergrund gerückt. Hierzu zählen vor allem die kulturelle und die identifikatorische Integration. Während die kulturelle Integration auf die Vermittlung und Etablierung von gemeinsamen Werten zwischen Mehrheitsgesellschaft und Menschen mit Migrationshintergrund abzielt, beschreibt die identifikatorische Integration die Ausbildung eines ausgeprägten Zugehörigkeitsgefühls bei allen Mitgliederinnen und Mitgliedern einer Gesellschaft.

Daher wurde das Integrationskonzept im Jahre 2020 im Rahmen einer Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der im Kreistag



vertretenen Parteien, jeweils einer Vertretung der Fachbereiche der Kreisverwaltung und der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises weiterentwickelt und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die im nun der Kreispolitik zur Verabschiedung vorgelegten Konzept definierten Ziele entsprechen viel eher unserer aktuellen operativen Integrationsarbeit als die im derzeit gültigen Integrationskonzept formulierten Ziele. Unser Anspruch ist es, der Kreispolitik einen aktuellen Stand der Integration im Kreisgebiet zu übermitteln. Daher haben wir uns entschieden, uns in den folgenden Abschnitten auf die im Jahre 2020 modifizierten Ziele aus dem Entwurf für das „*Konzept zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Rendsburg-Eckernförde*“ zu beziehen.

### **3.1 Bildung/ frühkindliche Bildung/ Sprachförderung/ kulturelle Bildung**

#### **Oberziel:**

#### **Alle Menschen mit Migrationshintergrund haben Zugang zu Bildung**

##### *3.1.1 Frühkindliche Bildung/ Kindertagesbetreuung*

#### **Teilziele**

- *Die bedarfsgerechte Betreuung und Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund ist sichergestellt.*
- *Die Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund ist sichergestellt.*

#### **Sachstand**

Es finden regelmäßige Informationsveranstaltungen und Erfahrungsaustausche für die Träger von Kindertagesstätten statt. Alle Akteure sind über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder mit Migrationshintergrund umfassend informiert.

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde gibt es 16 Familienzentren, die einen niedrigschwelligen Zugang zu Angeboten für Familien in dem jeweiligen Sozialraum sicherstellen. Acht der Familienzentren haben „Integration“ als Arbeitsschwerpunkt gewählt und bieten regional bedarfsgerechte Angebote an. Der Kreis unterstützt und begleitet die Weiterentwicklung der Angebote, insbesondere auch bei der



Neuaufstellung weiterer Familienzentren zu diesem Handlungsfeld.

Der Kreis Rendsburg Eckernförde nimmt am Bundesprogramm „Kita-Einstieg“ teil. Ziel ist der niedrigschwellige Zugang zu Angeboten frühkindlicher Bildung für Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen, insbesondere auch Menschen mit Migrationshintergrund. Das Projekt wird in der Trägerschaft Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg- Eckernförde durchgeführt. Eine Vernetzung zu den Kitas und Familienzentren im Kreis findet statt.

### 3.1.2 Sprachförderung zum Erlernen der deutschen Sprache

#### **Teilziele**

- *Im Kreis Rendsburg-Eckernförde besteht ein bedarfsgerechtes und abgestimmtes Angebot an Sprachkursen zum Erlernen der deutschen Sprache.*
- *Alle Menschen mit Migrationshintergrund haben zeitnah Zugang zu Sprachkursen, sofern sie diese benötigen.*
- *Alle Menschen mit Migrationshintergrund verfügen über eine Sprachkompetenz, die es ihnen ermöglicht, den Alltag sprachlich selbstständig zu gestalten.*

#### **Sachstand**

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde besteht ein vielfältiges Angebot zum Erlernen der deutschen Sprache. In der Landesunterkunft finden Erstorientierungskurse (EOK) statt.

Regionale Sprachkursträger führen Alphabetisierungs- und Zweitschriftkurse, sowie Sprachkurse für Frauen mit und ohne Kinderbetreuung durch. Kinder und Jugendliche haben an den Schulen Zugang zu den DaZ-Klassen (Deutsch als Zweitsprache).

Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse nach Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) werden von der Volkshochschule, dem Verein Umwelt, Technik und Soziales e.V., der Deutschen Angestellten Akademie (DAA) und der Interkulturellen Schule Fortbildung und Ausbildung (ISFA) angeboten.

Die Bundesagentur für Arbeit führt in Kooperation mit den Sprachkursträgern die



Maßnahme „Perspektiven für junge Flüchtlinge“- für unter 25-jährige zur Feststellung der Sprachkenntnisse und beruflichen Fähigkeiten/Neigungen durch.

Das BAMF hat in einem bis Ende 2020 laufenden Pilotprojekt eine Test- und Meldestelle für die Sprachstandsfeststellung in Rendsburg eingerichtet und somit die Steuerung in die Integrationskurse zentral übernommen.

Die Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe des Kreises ist Initiator des Netzwerks Arbeit, Sprache und Ausbildung. Es finden zwei bis drei Treffen jährlich und weitere anlassbezogene Treffen in unterschiedlicher Zusammensetzung statt. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind Informations- und Wissensweitergabe, Erfahrungsaustausch, Abstimmungen zu Angeboten und Bedarfen sowie Monitoring der Übergänge von Integrationskursen in die Maßnahmen des Jobcenters.

Der Kreis nimmt an den Quartaltreffen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Sprachförderung teil und informiert die Migrationssozialberatungsstellen über das Kursangebot der Träger.

Im Handlungsfeld Sprachförderung arbeitet der Kreis mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dem Jobcenter, der Bundesagentur für Arbeit, den beruflichen Bildungszentren, den Trägern von Sprachkursen, den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden, den Migrationsberatungsstellen und Ehrenamtsinitiativen zusammen.

Die Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe des Kreises nimmt an Fachtagungen des Netzwerks „Mehr Land in Sicht“ teil.

### **Perspektive**

Die bisherige Form der Zusammenarbeit hat sich bewährt. Daher sollen bestehende Strukturen und Formen der Zusammenarbeit in Zukunft vertieft und weiterentwickelt werden.

### **Herausforderungen**

Die Abstimmung zwischen den verschiedenen Akteuren in diesem Netzwerk wird von sich verändernden Bedarfen und Rahmenbedingungen beeinflusst. Insofern ist es erforderlich, die Vernetzung und Abstimmung zu gewährleisten, auch im Hinblick auf die Übergänge zwischen den verschiedenen Sprachfördermaßnahmen.



### 3.1.3 Kulturelle Bildung

#### **Teilziele**

- *Alle Menschen mit Migrationshintergrund haben Zugang zu den Angeboten der Erwachsenenbildung.*
- *Angebote der nicht formalisierten Bildung für Menschen mit Migrationshintergrund werden gefördert.*

#### **Sachstand**

Der Kreis berät und unterstützt die Träger der Erwachsenenbildung und der nicht formalisierten Bildung. Im Laufe der letzten Jahre wurde eine Reihe von Projekten zur Förderung der kulturellen Bildung aus Integrationsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde gefördert.

Beispielhaft sind folgende Projekte zu nennen:

- „Du kannst“
- "Kulturvermittler-Flüchtlinge gestalten aktiv den Integrationsprozess"
- „Starke Kerle und starke Mädchen“
- „Interkulturelles Mütterfrühstück“
- „Integration von Flüchtlingsvätern“
- Schulprojekt „Die Reise nach...“ ein Tanzprojekt basierend auf der Oper „Die Reise nach Reims“.

Förderfähig sind Anträge von Vereinen, Verbänden, Kommunen, Schulen, Institutionen, gemeinnützigen Gesellschaften und der Kreisverwaltung.

#### **Perspektive**

Die Unterstützungs- und Beratungsarbeit wird fortgeführt.

#### **Herausforderungen**

Es gilt, die Angebote noch stärker an den Bedarfen von Migrantinnen und Migranten auszurichten.



## 3.2 Stärkung der Teilhabestrukturen am gesellschaftlichen Leben

### Oberziel:

**Alle Menschen mit Migrationshintergrund haben Zugang zu Angeboten der Begegnung und Teilhabe**

#### 3.2.1 Zugang zu Angeboten der Begegnung und Teilhabe

##### **Teilziele**

- *Das Zusammenleben und die Begegnung der Menschen mit Migrationshintergrund mit der Mehrheitsgesellschaft werden gefördert.*
- *Der Zugang zu Gesundheits- und Sportangeboten ist sichergestellt.*

##### **Sachstand**

Ein regionales Netzwerk zur gesundheitlichen und sozialen Versorgung von Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde von der Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband initiiert und tagt regelmäßig. Im Jahre 2019 fanden vier große Netzwerktreffen statt, für 2020 sind drei Treffen geplant.

Beispielhafte Aktivitäten dieses Netzwerkes waren die Organisation und Durchführung einer Fachtagung zur gesundheitlichen und sozialen Versorgung von Geflüchteten im Kreisgebiet sowie die Teilnahme an einer Landesfachtagung eines vom Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union geförderten landesweiten Netzwerks.

Es wurde ein gemeinsamer Netzwerkverteiler, bestehend aus über 50 Teilnehmenden Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern eingerichtet. Darunter sind Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung, Trägern, Institutionen, Kliniken, Beratungsstellen, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, sowie Menschen mit Migrationshintergrund (Multiplikatoren).

Im Rahmen der Netzwerkarbeit finden ein regelmäßiger Austausch sowie die Wissensweitergabe zu verschiedenen Themen, wie z.B. Sucht, Selbsthilfe und Angebote des Gesundheitssystems, statt.

Die Partnerinnen und Partner dieses Netzwerks haben bei Bedarf auch Zugang zu den anderen Netzwerken der Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe.



Darüber hinaus fördert der Kreis Rendsburg-Eckernförde aus Integrationsmitteln verschiedene Projekte und Angebote, welche das Zusammenleben und die Begegnung der Menschen mit Migrationshintergrund mit der Mehrheitsgesellschaft zum Ziel haben.

### **Perspektive**

Die regelmäßige Zusammenarbeit innerhalb des bestehenden Netzwerkes wird fortgeführt. Menschen mit Migrationshintergrund sollen verstärkt in das Netzwerk eingebunden werden. Bisher bearbeitete Themen werden vertieft und weiterentwickelt, neue Themenschwerpunkte bedarfsgerecht behandelt.

### **Herausforderungen**

Im Sinne der Teilhabe ist es erforderlich, Kontakt zu Migrantenorganisationen herzustellen und diese in die Netzwerkarbeit einzubinden. Langfristig gilt es, neue Netzwerke aufzubauen und vorhandene Angebote bedarfsgerecht zu kommunizieren.

### 3.2.2 Förderung der Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund

#### **Teilziele**

- *Förderung der Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben.*
- *Die Stärkung von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund zur Fähigkeit der Durchsetzung ihrer Rechte ist sichergestellt.*
- *Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund sind vor Gewalt geschützt.*
- *Der Abbau von Rollen- und Geschlechterstereotypen ist sichergestellt.*

#### **Sachstand**

Das vom Kreis Rendsburg-Eckernförde initiierte und moderierte Netzwerk „Frauen und Integration“ führt jährlich zwei Netzwerktreffen zu Wissensweitergabe und Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen in Zusammenhang mit der Integration von Mädchen und Frauen durch.

Teilnehmende sind Vertreterinnen und Vertreter von Trägern, Vereinen, Verbänden, amtsangehörigen Kommunen, Frauenberatungsstellen, Familienzentren, Frühe Hilfen sowie Gleichstellungsbeauftragte des Kreises und der Kommunen.



Im Rahmen des Netzwerks werden laufende Projekte zur Förderung und Integration von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund vorgestellt. Einige dieser Projekte sind aus Integrationsmitteln des Kreises gefördert.

Des Weiteren existieren verschiedene Arbeitskreise, welche aus diesem Netzwerk hervorgegangen sind und regelmäßig unter Leitung der Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe tagen. In den Arbeitskreisen wurden Projekte entwickelt, begleitet und koordiniert, welche zum Teil aus Integrationsmitteln gefördert wurden.

Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte setzt sich auf Kreis- und Landesebene für den Abbau von Gewalt gegen Frauen sowie dem Abbau von Rollenstereotypen ein, und unterstützt Frauen u.a. durch persönliche Beratung dabei, ihre Rechte durchzusetzen. Sie führt öffentliche Veranstaltungen, u.a. am Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, durch. Über Flyer und Aushänge, aber auch über Pressearbeit wird auf die Situation von Frauen aufmerksam und Hilfsangebote publik gemacht.

Die Gleichstellungsbeauftragte bringt Vorlagen in die Ausschüsse ein, beispielsweise über die „Istanbul Konvention“, und nutzt ihr Rederecht in den politischen Gremien, um frauenspezifische Belange einzubringen.

Im regelmäßigen Austausch mit der Frauenfachberatungsstelle !Via, der KIK-Koordination, dem Frauenhaus Rendsburg und dem Netzwerk „Frauen und Integration“ werden frauenspezifische Belange auf Fachebene ausgetauscht und über Multiplikatorinnen vor Ort an die Frauen weitergegeben, beispielsweise Angebote für Frauen und Schutzmöglichkeiten bei Gewalt. Dies ist insbesondere für Frauen mit Migrationshintergrund wichtig, da diese die Hilfestrukturen teilweise nicht kennen.

Im Rahmen der interkulturellen Öffnung der Verwaltung arbeitet die Gleichstellungsbeauftragte daran, dass Frauen mit Migrationshintergrund in den Ausschreibungen explizit angesprochen werden und in den Auswahlverfahren nicht benachteiligt werden.

### **Perspektive**

Die regelmäßige Zusammenarbeit innerhalb des bestehenden Netzwerkes sowie der Arbeitskreise wird fortgeführt. Die Arbeitskreise und das Netzwerk werden zur



Partizipation und Unterstützung von Teilhabe für Menschen mit Migrationshintergrund geöffnet.

### **Herausforderungen**

Für alle geplanten Projekte und Konzeptideen bedarf es eines guten Zugangs zur Zielgruppe der Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund. Bekanntermaßen ist diese Zielgruppe aufgrund zahlreicher Gründe, wie z. B. Familienbilder/-rollen, sowie das Frauenbild im Herkunftsland, und fehlender Vereinbarkeit von Familie und Beruf schwerer zu erreichen. Hier sind sensiblere und neue Wege in Richtung „Erreichbarkeit“ zu gehen, die es diesen Frauen und ihren Kindern ermöglichen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

### **3.3 Arbeit/ Wirtschaft/ Ausbildung**

#### **Oberziel:**

#### **Alle Menschen mit Migrationshintergrund haben Zugang zu Arbeit**

#### **Teilziele**

- (Sonder-) Programme der Bundesagentur für Arbeit und des Jobcenters zur Qualifizierung und zum Einstieg in das Arbeitsleben werden genutzt.
- Die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt durch Kompetenzerfassung unter Einbeziehung informellen Wissens über die Fähigkeiten und Kenntnisse von Menschen mit Migrationshintergrund findet statt.
- Besondere Programme für Zielgruppen des Jobcenters existieren.
- Das duale Ausbildungssystem ist bei den Menschen mit Migrationshintergrund bekannt und wird genutzt.
- Die Berufsbildungszentren organisieren bedarfsgerechte Angebote zur schulischen und beruflichen Bildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Migrationshintergrund.

#### **Sachstand**

Es findet ein regelmäßiger Austausch mit der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter, IHK, Handwerkskammern und Trägern der berufsbezogenen Sprachkurse über neue Qualifizierungs- und Förderprogramme statt.

Im Netzwerk „Arbeit, Sprache und Ausbildung“ des Kreises Rendsburg-Eckernförde



wird in zwei bis drei Treffen jährlich unter Einbeziehung der Migrationssozialberatungen über die Sprachförderstruktur im Kreisgebiet, die Integration in Arbeit, sowie über neue Qualifizierungsprogramme und Maßnahmen, Fördermöglichkeiten auf dem Ausbildungsmarkt und berufsbezogenen Sprachunterricht beraten. Das Netzwerk hat insbesondere von der Expertise der Kammern und Unternehmensverbände sowie der langjährigen Erfahrung von Trägern und Vereinen profitiert.

Im Jahre 2019 führte der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Kooperation mit den Netzwerkpartnern ein „Ausbildungs- Speed- Dating“ für junge Geflüchtete durch. Die beruflichen Bildungszentren arbeiten sehr aktiv in den Netzwerken zu den Themen Arbeit und Ausbildung mit.

### **Perspektiven**

Bestehende Strukturen und Formen der Zusammenarbeit werden vertieft und weiterentwickelt. Die Zusammenarbeit mit dem BAMF und den regionalen Sprachkursträgern wird fortgeführt. Die zur Verfügung stehenden Sprachförderangebote werden regelmäßig an die Migrationssozialberatungsstellen kommuniziert.

### **Herausforderungen**

Die unterschiedlichen Partner, die die Themen aus ihrem spezifischen Arbeitskontext betrachten, werden weiterhin zu einer gemeinsamen, abgestimmten Vorgehensweise und einem engmaschigen Austausch angeregt, sodass die vielfältigen Angebote für die Zielgruppen transparent bleiben.

Die Integration in die Arbeitswelt wird weiter begleitet. Das Engagement der Netzwerkpartner wird weiterhin gesichert.



### 3.4 Bürgerschaftliches Engagement

#### Oberziel:

**Die Teilhabe von allen Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben ist sichergestellt**

#### Teilziel

- *Der Kreis unterstützt das bürgerschaftliche Engagement zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.*

#### Sachstand

In Abstimmung mit der Beratungsstelle für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Kreis Rendsburg-Eckernförde finden eine Vielzahl von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen statt. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer wurden durch die Beratungsstelle für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe unterstützt.

Am Fachtag „Wieviel Hauptamt braucht das Ehrenamt?“ im Jahr 2019 nahmen ca. 80 Interessierte aus dem bürgerschaftlichen Engagement und der Verwaltung teil.

Die Fachgruppe Integration und Einbürgerung hat eine Internetseite zu den wesentlichen Themen der Integration von Neuzugewanderten erstellt.

In Kooperation mit den Organisatorinnen der Interkulturellen Woche und dem Servicebüro Kulturvermittler bei der Volkshochschule werden zahlreiche Veranstaltungen zum Thema Ehrenamt durchgeführt.

Im Rahmen der Netzwerkveranstaltungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde konnten sich die Beraterinnen der Beratungsstelle ehrenamtliche Flüchtlingshilfe des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises sowie der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. regelmäßig mit Vertreterinnen und Vertretern der Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden, dem Kreissportverband, den Migrationssozialberatungen und den Sprachkursträgern austauschen.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat im Jahre 2019 erfolgreich die Bundesförderung zum Verbundprojekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ beantragt.

#### Perspektiven

Die Erfahrungen des Landesprojekts der Beratungsstelle für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe von 2016 bis 2019 fließen in das Bundesprojekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ zur Verbesserung der Situation der Ehrenamtlichen im ländlichen Raum



ein. Das Projekt wird vom Diakonischen Werk und der Brücke Rendsburg-Eckernförde durchgeführt. Das Verbundprojekt ist für die Jahre 2020 bis 2022 ausgelegt. Ziel des Projekts, an dem weitere 17 Kreise und Landkreise teilnehmen, ist es, regionale Bedarfe mit zeitgemäßer Kommunikation und modernen Angeboten zu unterstützen und zu fördern.

### **Herausforderungen**

Weiterhin Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für das Ehrenamt zu gewinnen und bestehende Initiativen zu stärken bzw. zu unterstützen.

## **3.5 Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Öffnung**

### **Oberziel:**

**Interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Öffnung in der Kreisverwaltung werden gefördert**

### **Teilziele**

- *Der Kreis Rendsburg- Eckernförde ermöglicht einen leichten Zugang zu den Leistungen der Kreisverwaltung für alle Menschen mit Migrationshintergrund.*
- *Der Kreis Rendsburg- Eckernförde fördert die interkulturelle Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung.*

### **Sachstand**

Die Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe des Kreises führt regelhaft Seminarreihen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung zu den Themenfeldern interkultureller Kompetenz und interkultureller Öffnung durch. In den letzten Jahren haben mehrere dieser Seminarreihen stattgefunden.

Darüber hinaus finden regelmäßig auf Initiative der Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe Fachtagungen und Vorträge zu interkulturellen Themen mit externen Referentinnen und Referenten statt.

Die Fachgruppenleitung der Fachgruppe Integration und Einbürgerung hat im Laufe der letzten Jahre mehrere Fachvorträge zu interkulturellen Themen im Rahmen von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung gehalten.



### **Perspektiven**

Die Seminarreihe zur interkulturellen Öffnung wird ausgebaut. Die in den Seminaren erarbeiteten Erkenntnisse werden im Alltag umgesetzt.

Aufgrund der guten Resonanz werden regionalen Netzwerkpartnern, sowie Interessierten aus Kommunen und der Kreisverwaltung weiterhin Fachvorträge zu interkulturellen Themen angeboten.

### **Herausforderungen**

Alle Mitarbeitenden der Kreisverwaltung weiterhin für interkulturelle Themen zu sensibilisieren.

## **3.6 Weitere Aktivitäten**

### 3.6.1 Zusammenarbeit mit den Migrationsberatungsstellen

Die durchführenden Träger der Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH) sind in alle Netzwerke der Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe eingebunden und nehmen an allen Netzwerkveranstaltungen teil. Die Koordinierungsstelle nimmt regelmäßig an den Quartaltreffen der MBSH im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein teil.

Im Rahmen der quartalsweise stattfindenden Netzwerktreffen der Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe mit der MBSH werden gemeinsame Themen und Anliegen besprochen und bei Bedarf weitere Akteure miteinbezogen. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt und soll fortgeführt werden.

### 3.6.2 Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren der Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden

Die Zusammenarbeit mit dem kreisangehörigen Bereich wurde im Laufe der letzten Jahre in der Integrationsarbeit intensiviert und verstetigt. Die Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe organisiert jährlich drei zentrale Netzwerktreffen mit Vertreterinnen und Vertretern aus den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden. Im Rahmen dieser Treffen finden ein Erfahrungsaustausch und Abstimmungen zwischen den Netzwerkpartnern und dem Kreis statt.



Der Fachdienst Zuwanderung ist in diese Veranstaltungen miteingebunden, sodass auch aufenthaltsrechtliche Fragen besprochen werden können. Darüber hinaus werden regelhaft externe Akteure und Fachleute zu diesen Netzwerkveranstaltungen eingeladen, um Informationen zu vermitteln und relevante Themen zu platzieren.

Die Fachgruppe Integration und Einbürgerung steht dem kreisangehörigen Bereich jederzeit für Fragen und Anliegen zu Themen der Integration und Teilhabe als Ansprechpartner zur Verfügung.

#### **4 Fazit**

In den letzten Jahren wurde im Kreis Rendsburg-Eckernförde die Integrationsarbeit deutlich vorangetrieben. Es konnten Netzwerke etabliert werden, die eine effiziente Nutzung von Synergieeffekten in der Integrationsarbeit ermöglichen. Zahlreiche Veranstaltungen wurden durchgeführt, um die verschiedenen Handlungsfelder der Integration bedarfsgerecht zu bedienen. Dies war nur durch die gute Zusammenarbeit mit unseren zahlreichen Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern aus Institutionen, Vereinen, Verbänden und dem Ehrenamt möglich. Die Formen der Zusammenarbeit haben sich in den letzten Jahren bewährt und sollen daher fortgeführt und weiterentwickelt werden. An der Erfüllung der im Integrationskonzept festgeschriebenen Ziele wird kontinuierlich weitergearbeitet.

Dennoch bleibt die Förderung der Integration und Teilhabe eine große Zukunftsaufgabe, welche das Engagement aller Institutionen und Akteure, aber auch den Einsatz der Zivilgesellschaft erfordert. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde nimmt seine Verantwortung in diesem gesellschaftlichen Themenfeld wahr, indem er die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund mit den in diesem Bericht beschriebenen Maßnahmen und Instrumenten fördert.

Eine gelungene Integration in einer pluralistischen Gesellschaft spiegelt sich in einem guten Zusammenleben und einer gelebten Chancengleichheit aller Mitgliederinnen und Mitglieder der Gesellschaft wieder. Unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung oder kulturellem Hintergrund. Diesem Ziel werden wir auch in Zukunft bei unserer Integrationsarbeit verpflichtet bleiben.



Für Fragen und Anmerkungen zum Bericht wenden Sie sich an die  
Fachgruppe Integration und Einbürgerung  
[koordination@kreis-rd.de](mailto:koordination@kreis-rd.de)



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2020/430-001</b>
- öffentlich -	Datum: 26.08.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Zarp-Menzel, Karen
<b>Resolution Imland Klinik gmbH - Rückmeldung von Herrn Minister Dr. Garg</b>	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.09.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit
	Kenntnisnahme

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt.

**2. Sachverhalt:**

Der Sachverhalt ist der Anlage zu entnehmen.

**Relevanz für den Klimaschutz:**

Entfällt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Entfällt.

**Anlage/n:**

Schreiben von Herrn Minister Dr. Garg

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Jugend, Familie  
und Senioren

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel  
Die Kreispräsidentin des Kreises Rendsburg-  
Eckernförde  
Frau Dr. Juliane Rumpf  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Minister

27. Juli 2020

### Resolution des Kreistages / Inland Klinik gGmbH

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

vielen Dank für die Übersendung der Resolution des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde, verbunden mit der Bitte, dass diese in die zukünftigen Entscheidungen meines Ministeriums einfließt.

Das Thema der Investitionsförderung des Standortes Eckernförde der inland Kliniken beschäftigt uns bereits seit längerer Zeit und ich habe zuletzt im Sozialausschuss am 4. Juni 2020 ausführlich hierzu Stellung genommen.

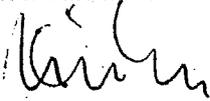
Nachdem sich im letzten Jahr immer deutlicher abgezeichnet hat, dass einerseits Strukturveränderungen in der Krankenhauslandschaft erforderlich sind und andererseits die für Krankenhausinvestitionen bis 2030 zur Verfügung stehenden Mittel bei Weitem nicht ausreichen werden, um alle in meinem Ministerium beantragten Maßnahmen zu fördern, wurde in der Beteiligtenrunde am 18.11.2019 ein Moratorium für die Investitionsplanung beschlossen. Hiervon ausgenommen waren nur Projekte, die bereits einen rechtskräftigen Förderbescheid oder eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn hatten.

Ziel war eine erneute Überprüfung aller Baumaßnahmen – also auch der Maßnahmen, die bereits in den Investitionsplan aufgenommen waren – anhand noch festzulegender Priorisierungskriterien. Diese Kriterien sollten im ersten Quartal 2020 gemeinsam mit den Planungsbeteiligten erarbeitet werden. Aufgrund der Corona-Pandemie war es den Planungsbeteiligten nicht möglich, im vorgesehenen Zeitraum zu tagen und die Kriterien zu entwickeln.

Da bei versorgungsnotwendigen Maßnahmen, die zeitnah umgesetzt werden müssen, eine weitere Verzögerung der Entscheidungen kaum noch zu rechtfertigen war, wurde am 26.05.2020 in der Sitzung der Krankenhausplanungsbeteiligten über die Neuaufstellung des Investitionsplans beraten. Unser Beschlussvorschlag umfasste 12 Maßnahmen, u.a. auch die beantragte Baumaßnahme in Eckernförde. KGSH und die KLV haben dem Beschlussvorschlag zugestimmt, nicht jedoch die Kostenträger. Daher habe ich Anfang Juni im Letztentscheid die Neuaufstellung des Investitionsplans beschlossen.

Die für die Baumaßnahme in Eckernförde beantragte Fördersumme beläuft sich auf 15,8 Mio. €. Nach kursorischer Prüfung vor Aufnahme in den Investitionsplan liegt das geschätzte Fördervolumen bei 10 Mio. €. Eine weitergehende Prüfung und in Folge die Festlegung der endgültigen Fördersumme ist erst möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Bei der Prüfung der Unterlagen wird immer auch der Versorgungsauftrag des Krankenhauses berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr:	<b>VO/2020/503</b>
- öffentlich -	Datum:	31.08.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Zarp-Menzel, Karen
<b>Resolution imland Klinik gGmbH - Rückmeldung der CDU-Landtagsabgeordneten Götttsch und Neve</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.09.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt.

**2. Sachverhalt:** Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

**Relevanz für den Klimaschutz:** Entfällt.

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine.

**Anlage/n:** Schreiben der CDU-Landtagsabgeordneten Götttsch und Neve



CDU-Fraktion Landeshaus 24105 Kiel

*Ru 31/08*

Kreispräsidentin des  
Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Frau Dr. Juliane Rumpf  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

**Schleswig-Holsteinischer  
Landtag**

Abgeordnete  
**Hauke Göttsch und  
Hans-Hinrich Neve**

Landeshaus · 24105 Kiel  
☎ 0431/988-1438/1400  
Fax 0431/988-1404  
info@cdu.ltsh.de  
www.cdu.ltsh.de

Kiel, 26. August 2020

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin, *Liebe Juliane*

vielen Dank für die Übersendung der Resolution vom 13. Juli 2020.

Der Kreistag hat beschlossen, die Landesregierung dazu aufzufordern, die Förderung für den Klinikstandort Eckernförde von 10 auf 15,8 Millionen Euro zu erhöhen. Der Minister hat dieses Schreiben seinerseits bereits beantwortet. Aus diesem Schreiben geht hervor, dass noch eine weitergehende Prüfung nach Vorlage weiterer Unterlagen erfolgen wird.

Wir und der Arbeitskreis Soziales der CDU Landtagsfraktion haben unsererseits die Landesregierung darum gebeten, uns eine Aufstellung der Unterlagen der Förderungen zur Verfügung zu stellen, damit wir in der Lage sind, das Anliegen zu beurteilen. Wir bemühen uns sehr darum, darauf hinzuwirken, dass die Förderungen in dem Krankenhausbereich unseres Landes angemessen und fair aufgeteilt werden. Auch ist die Förderung ein Thema, mit dem wir uns im Rahmen des Landeskrankenhausesgesetzes intensiv beschäftigen.

Wir haben das Sozialministerium darum gebeten, uns im weiteren Verlauf noch stärker mit einzubeziehen. Leider sind auch die Gelder des Landes endlich und gerade in Zeiten von Corona fällt es umso schwerer, die angemessene und faire Verteilung der Förderungsgelder zu gewährleisten.

Wir versichern, dass wir uns in dieser Angelegenheit in enger Abstimmung mit dem Sozialministerium befinden und die Entscheidungen kritisch hinterfragen.

Mit freundlichen Grüßen

*Hauke Göttsch*

*Hans-H. Neve*



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2020/477</b>	
- öffentlich -	Datum: 06.08.2020	
Stabsstelle Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt	Ansprechpartner/in: Ludwig, Carsten	
	Bearbeiter/in: Ludwig, Carsten	
<b>Bestellung einer Prüferin für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.08.2020	Hauptausschuss	Beratung
14.09.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, Frau Birte Jürgensen gem. § 115 Abs. 2 GO i. V. m. § 57 KrO zur Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zu bestellen.

Der Kreistag bestellt Frau Birte Jürgensen gem. § 115 Abs. 2 GO i. V. m. § 57 KrO zur Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes.

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Frau Jürgensen hat sich nach entsprechender öffentlicher Ausschreibung der durch Eintritt in den Ruhestand frei gewordenen Stelle und Durchführung des Auswahlverfahrens durchgesetzt.

Gem. § 115 Abs. 2 GO i. V. m. § 57 KrO bestellt der Kreistag die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes.

**Relevanz für den Klimaschutz:** entfällt

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Anlage/n:**



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr:	<b>VO/2018/685-001-001</b>
- öffentlich -	Datum:	26.08.2020
Gleichstellungsstelle	Ansprechpartner/in:	Kempe-Waedt, Silvia
	Bearbeiter/in:	Kempe-Waedt, Silvia
<b>"Orange your city!" Beleuchtung des Kreishauses Rendsburg-Eckernförde im Rahmen des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen am 25.11.</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.09.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag möge bis auf Widerruf beschließen, dass jährlich am Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 25.11. das Kreishaus im Rahmen der Kampagne "orange your city" farbig angestrahlt wird. Hierfür wird der Haupteingang (Eingang Kaiserstraße) in der Zeit zwischen 17.00 – 21.00 orange beleuchtet.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: /**

**2. Sachverhalt:** Der Kreis Rendsburg-Eckernförde beteiligt sich an der Umsetzung der Aktion: "orange your city - bringt Licht in die Dunkelheit von Gewalt" im Rahmen der weltweiten Kampagne „16 days of activism against gender violence“ der Vereinten Nationen (UN Women).

Initiiert wurde „orange your city“ durch die Frauenorganisation Zonta mit dem Ziel, ein sichtbares Zeichen zu setzen zur Ächtung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Weltweit werden am 25.11. Gebäude und Wahrzeichen orange beleuchtet. Im Kreisgebiet beteiligen sich u.a. die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Geschäfte, Restaurants, Kirchen und Organisationen.

### **Relevanz für den Klimaschutz: /**

**Finanzielle Auswirkungen:** Mietpreis incl. Auf- und Abbau der Scheinwerfer sowie Transport: 350,00 Euro zzgl. 19% MwSt.. Mit der Umsetzung beauftragt wird der Musikmarkt Rendsburg (Inh. Ralf Dreeßen). Die Mittel stehen im Haushalt der Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung.

### **Anlage/n:**



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2020/496</b>
- öffentlich -	Datum: 26.08.2020
Gleichstellungsstelle	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Kempe-Waedt, Silvia
<b>Bericht der Gleichstellungsbeauftragten - Maßnahmen kommunaler Gleichstellungsarbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde (2018 - 2020)</b>	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.09.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

### 2. Sachverhalt:

Die Gleichstellungsbeauftragte legt den Bericht über ihre Arbeit vor.

### Relevanz für den Klimaschutz:

### Finanzielle Auswirkungen:

### Anlage/n:



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat  
Gleichstellungsstelle

26.08.2020

**Bericht der Gleichstellungsbeauftragten**  
—  
**Maßnahmen kommunaler Gleichstellungsarbeit im**  
**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
**(2018 – 2020)**



## ***Gleichstellung lohnt sich!***

Eine Region ist attraktiv und wettbewerbsfähig, wenn sie für die Menschen gleichwertige Lebensverhältnisse und die gleichberechtigte Teilhabemöglichkeit an allen Lebensbereichen bietet. Besonders im ländlichen Raum trägt eine ausgewogene Gleichstellungspolitik dazu bei, Fachkräfte zu halten oder anzuziehen, dem demografischen Wandel entgegenzuwirken und grundsätzlich die Lebensqualität zu steigern<sup>1</sup>.

### **Gleichstellung als Querschnittsaufgabe**

Die handelnden Personen im kommunalpolitischen Bereich und öffentlicher Verwaltung benötigen umfassende Genderkompetenz, um das Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter unterstützen und umsetzen zu können. Strukturelle Benachteiligung, patriarchale Strukturen und geschlechterstereotype Denk- und Handlungsweisen existieren und müssen abgebaut werden! Gewalt gegen Frauen ist ein fester Bestandteil patriarchaler Gesellschaftsstrukturen, ist ein Teil der kulturellen Geschlechterordnung. Jede dritte Frau in Deutschland ist mindestens einmal in ihrem Leben von physischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffen. Solange das so ist, ist die Gleichstellung von Frauen und Mädchen nicht erreicht.

### **Care-Arbeit ist Frauenarbeit**

Traditionelle Rollenmuster und Geschlechterstereotype sind weit verbreitet. Die ungerechte Verteilung zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit wirkt sich unmittelbar auf den Grad weiblicher Selbstbestimmung bzw. Abhängigkeit aus, auf Einkommen, berufliche Chancen und Alterssicherung. Bestimmte Gruppen wie Alleinerziehende oder Frauen mit Migrationshintergrund sind besonders betroffen.

Ein Großteil der Bevölkerung in Deutschland wünscht sich, dass Müttern die Vollzeitberufstätigkeit erleichtert wird und sie bessere berufliche Aufstiegsmöglichkeiten haben, dass Kinder stärker ganztags betreut und die Aufgaben in Familie und Beruf partnerschaftlich geteilt werden.<sup>2</sup> Die Realität sieht anders aus: Im Jahr 2017 waren 69 % der erwerbstätigen Mütter mit minderjährigen Kindern in Deutschland in Teilzeit tätig; und 6 % der erwerbstätigen Väter.<sup>3</sup>

### **Gleichstellungspolitischer Handlungsbedarf**

Der öffentliche Dienst hat hier eine Vorbildfunktion, er muss moderne Maßnahmen entwickeln, um die Chancengleichheit aller Beschäftigten zu gewährleisten und ein diskriminierungs- und gewaltfreies Arbeitsumfeld schaffen. Männliche Beschäftigte müssen unterstützt werden, Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie aktiv wahrzunehmen. Frauen brauchen Unterstützung beim Wiedereinstieg nach der Geburt eines Kindes und bei der Übernahme von Führungspositionen.

### **Mehr Frauen in die Kommunalpolitik**

Der Frauenanteil im Kreistag Rendsburg-Eckernförde liegt bei 30%. Gleichwertige Lebensverhältnisse können nur durch eine gleichberechtigte Teilhabe erreicht werden, daher muss eine paritätische Besetzung angestrebt werden. Dies kann nicht einseitig geschehen, hierfür müssen sich alle einsetzen.

*Ihre Gleichstellungsbeauftragte  
Silvia Kempe-Waedt*

---

1 <https://www.frauenbeauftragte.org/l%C3%A4ndliche-r%C3%A4ume/aktion/gleichstellung-als-regionalentwicklung-%E2%80%93-bag-ver%C3%B6ffentlicht-studie-zur>

2 Familienreport BMFSFJ 2017

<https://www.bmfsfj.de/blob/119524/f51728a14e3c91c3d8ea657bb01bbab0/familienreport-2017-data.pdf>

3 <https://www.demografie-portal.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2018/180914-Teilzeiterwerbstaetigkeit-von-Muettern-und-Vaetern.html>

**Inhalt**

Vorwort

Handlungsfeld A: Verwaltungsintern handeln	4
Handlungsfeld B: Gewalt gegen Frauen verhindern	6
Handlungsfeld C: Integration von Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund fördern	8
Handlungsfeld D: Gleichbehandlung aller Personen unabhängig von der geschlechtlichen Identität fördern	9
Handlungsfeld E: Gleichstellungspolitisch Netzwerken und kooperieren	10
Handlungsfeld F: Öffentlichkeitsarbeit – Chancengleichheit einfordern	11

## Handlungsfeld A: Verwaltungsintern handeln

*„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung (...) und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“*

### Faktencheck:

Weibliche Beschäftigte sind im Kreis Rendsburg-Eckernförde an allen Entgelt- und Besoldungsgruppen beteiligt. Der Blick auf den Anteil von Frauen in Führungspositionen und ihr prozentualer Anteil am Beschäftigungsvolumen zeigt jedoch, dass Frauen häufig mit deutlich weniger Arbeitszeit beschäftigt sind als Männer.

Besoldungs-/Entgeltgruppe	Anteil der Frauen an der Zahl der Beschäftigten in Prozent	Anteil der Frauen bezogen auf das Beschäftigungsvolumen
E13	50	41,82
E12	9,09	8,35
A16	50	43,66
A15	0	0

Von insgesamt 775 Beschäftigten im Jahr 2019 sind 538 weiblich. Hiervon arbeiten circa 56 % in Teilzeit. Von 237 männlichen Beschäftigten arbeiten 19 % in Teilzeit. Familienbedingte Freistellungen wurden 2019 ausschließlich von Frauen in Anspruch genommen.

### Maßnahmen:

#### **Audit berufundfamilie in der Kreisverwaltung**

**Ziel:** Die familien- und lebensphasenbewusste Personalpolitik in der Verwaltung weiterentwickeln.

- Auditierung (2016) und Re-Auditierung (2019) der Kreisverwaltung mit Zielvereinbarung
- Einrichten der Projektgruppe „buf“; Projektleitung: Gesine Skorsch

#### **Maßnahmen u. a.:**

- Führungskräftefortbildung "familienbewussten Führungsverhalten"
- Kontakthalteprogramm für Beschäftigte in der familienbedingten Freistellung
- Durchführen von Kindermitbring-Tagen, Weihnachtsbasteln und Kochwerkstätten für die Beschäftigten der Kreisverwaltung
- Notfallbetreuung für Kinder und pflegebedürftige Angehörige
- Bekanntmachen der Möglichkeiten von Telearbeit und mobilem Arbeiten
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- **Neuverfassen des Gleichstellungsplans/Frauenförderplans (GSS und FB 1)** gemäß GStG SH für die Kreisverwaltung.
- **Einbringen von frauenspezifischen Belangen**
  - Digitalisierungsstrategie
  - Führen von Mitarbeitergesprächen
  - AGG-Beschwerdestelle
  - Verwendung von geschlechtergerechter Sprache in Stellenausschreibungen und Vorlagen
  - Möglichkeiten des mobilen Arbeitens für Beschäftigte mit Kindern während der COVID-19-Schließung
  - Teilzeitoptionen im Bewerbungsverfahren
  - Hauptsatzung – Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten
  - Bericht gem. § 1 Abs. 1a KrO
  - Sonderzeitenbetreuung für Kinder von Beschäftigten
  - Gewaltfreier Arbeitsplatz
- **Konzipieren und durchführen von Fortbildungen/Seminaren**
  - „Die Geschlechterverhältnisse im Blick!“ für die Auszubildenden im Kreis
  - „Mut-Ausbruch“ für Frauen in der Kreisverwaltung
  - „Team-Talk“ für das Netzwerk der Gleichstellungsbeauftragten im Kreis
  - „Gender-Mainstreaming in der Arbeitswelt“ für die Kreisverwaltung (abgesagt)
  - „Geschlechtergerechte Sprache“ (abgesagt wegen COVID-19-Schließung)
  - „Gleichberechtigung in Deutschland“, Kulturvermittler-Lehrgang an der vhs
- **Beteiligung an den Auswahlverfahren**
- **Teilnahme an Fortbildungen**
- **Recherchieren und Auswerten von Berichten und Statistiken** für die eigene Arbeit
- **Teilnahme an**
  - Landratsrunde
  - Projektgruppe „buf“
  - Gesundheitszirkel
  - Beirat des Jobcenters
- **Interne Vernetzung**
  - zum Personalrat
  - Pflegstützpunkt
  - Schwerbehindertenvertretung
  - Fachgruppe Integration und Einbürgerung
- **Individuelles Unterstützen und kollegiale Beratung** der Beschäftigten, Führungskräfte und Bürgerinnen und Bürger (persönlich, per Telefon oder per E-Mail):
  - Weiterentwickeln der beruflichen Laufbahn, Vorbereiten auf Auswahlgespräche, Bewerbungsmappen-Check
  - Konflikte wie Trennung/Scheidung und Sorgerecht
  - Begleitung beim betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)
  - Beraten zu individuellen Teilzeitmodellen, Teleheimarbeitsplätzen und mobilem Arbeiten
  - Umgang mit Sexismus, Diskriminierung oder Ausgrenzung am Arbeitsplatz
  - Sachgerechte Verwendung von geschlechtergerechter Sprache in Texten
  - Kinderbetreuung

## Handlungsfeld B: Gewalt gegen Frauen verhindern

*„Gewalt gegen Frauen ist der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern (...). Die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen.“<sup>ii</sup>*

### Faktencheck:

- Registrierte partnerschaftliche Gewaltdelikte 2018 in Deutschland insgesamt: 140.755 Fälle, davon 114.393 weibliche Opfer (77%). In den Kategorien sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in der Partnerschaft: 98,4 % weibliche Opfer, Stalking und Bedrohung: 88,5 % weibliche Opfer, Mord und Totschlag 77 % weibliche Opfer.<sup>iii</sup>
- Über 323 Frauen suchten 2019 Beratung zum Thema häusliche/sexualisierte Gewalt und Stalking in der !Via Frauenberatung Rendsburg-Eckernförde. In 49 Fällen wurde eine Wegweisung nach §201aLVwG im Kreis Rendsburg-Eckernförde durch die Polizei ausgesprochen.
- 2019 lag die Auslastung des Frauenhaus Rendsburg im Schnitt bei über 100 %<sup>iv</sup> (Überbelegung aufgrund mehrerer Kinder).

### Maßnahmen:

**Fachtag „WIR GEGEN GEWALT! Hinschauen, Handeln, Zusammenstehen“** in Kooperation mit dem Frauenhaus Rendsburg, der Frauenfachberatungsstelle !Via, dem „WEISSER RING“, dem PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH, dem Kinderschutzzentrum Kiel und der Kreispräsidentin Dr. Juliane Rumpf.

**Ziel:** Auf Präventions-, Schutz- und Beratungsangebote für Frauen aufmerksam machen und die Institutionen miteinander vernetzen sowie die konkreten Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche beleuchten.

**Ausblick:** Die Erkenntnisse für einen 2. Fachtag nutzen.

- **Ausschussvorlage im Sozial- und Gesundheitsausschuss:** Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention): Umsetzungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene; Referentin: Katharina Wulff vom Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH)
- **Kurzvortrag zur Istanbul Konvention und den Umsetzungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene** im Ämter-Netzwerk und im „Netzwerk Frauen & Integration“ der Fachgruppe Integration und Einbürgerung
- **Vernetzung zur** Frauenfachberatungsstelle !Via und Frauenhaus Rendsburg (u.a.):
  - Unterstützen des Antrages der Kreisfraktionen auf Finanzierung zusätzlicher Plätze im Frauenhaus Rendsburg aufgrund der Corona-Pandemie (2020).
  - Unterstützen des Antrages der Kreisfraktionen auf Aufstockung der Zuwendungen für !Via (2019).
  - Teilnahme am Arbeitskreis „Kooperations- und Interventionskonzept – Netzwerk bei häuslicher Gewalt“ (KIK).

- **Aktionen zum jährlichen „Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen“ am 25.11.**
  - Aufziehen der Fahne von *terre des femmes* mit dem Schriftzug „NEIN zur Gewalt an Mädchen und Frauen“ am Kreishaus.
  - Unterstützung der landesweiten Brötchentütenaktion „Schaut hin! Gewalt kommt nicht in die Tüte“ des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung sowie vom Landesinnungsverband des Bäckerhandwerks Schleswig-Holsteins, im Kreisgebiet organisiert durch die KIK-Koordination.
  - Organisation von „Orange your city“ im Kreis: eine Aktion der Frauenorganisation Zonta im Rahmen der weltweiten Kampagne „16 days of activism against gender violence“ der Vereinten Nationen (UN Women).
  - Grußwort im „Gottesdienst gegen Gewalt an Frauen“, Nikolaikirche Kiel.
- **Gründen des Arbeitskreises „Frauen und Gewalt“**
  - in Kooperation mit der Fachgruppe Integration und Einbürgerung.

## Handlungsfeld C: Integration von Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund und interkulturelle Öffnung fördern

*„Integration bedeutet interkulturelle Verständigung und orientiert sich an den Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen unterschiedlicher Kulturen am gesellschaftlichen Leben.“<sup>iv</sup>*

### Faktencheck:

In Deutschland haben 13 % der Paare mit Migrationshintergrund und 8 % der Paare ohne Migrationshintergrund mehr als drei Kinder. Mütter mit Migrationshintergrund sind deutlich seltener und mit weniger Stunden erwerbstätig als Mütter ohne Migrationshintergrund.<sup>vi</sup>

Gemäß Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit betrug die Arbeitslosenquote im September 2019 im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei Frauen 3,1%, bei ausländischen Frauen wiederum 19,5%.

### Maßnahmen:

#### **Einbringen frauenspezifischer Belange in das „Konzept zur Integration von Migrantinnen und Migranten im Kreis Rendsburg-Eckernförde“.**

**Ziel:** Geschlechtersensible Integration und Teilhabe aller im Kreisgebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund.

**Inhalt:** Im Bereich „Stärkung der Teilhabestrukturen am gesellschaftlichen Leben“ sind explizit die Förderung von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund sowie der Schutz vor Gewalt und der Abbau von Geschlechterstereotypen festgeschrieben.

- **Teilnahme an der Seminarreihe „Interkulturelle Öffnung“** der Fachgruppe (FG) Integration und Einbürgerung; Unterstützung einer gendersensiblen, interkulturellen Öffnung der Verwaltung; Planung eines gemeinsamen Fachtages.
- **Mitglied des Netzwerkes „Frauen & Integration“** der FG Integration und Einbürgerung.
- **Begehen der Landesunterkunft** für Geflüchtete in Rendsburg.
- **Fordern der Umsetzung der Istanbul-Konvention** inklusive Gewaltschutzkonzepten.

## Handlungsfeld D: Gleichbehandlung aller Personen unabhängig von der geschlechtlichen Identität fördern

*„Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität (sind) zu verhindern oder zu beseitigen.“<sup>vii</sup>*

### Faktencheck:

Ergebnisse einer Onlinebefragung der Geschäftsstelle „Echte Vielfalt“<sup>viii</sup>:

- Die Hälfte der Befragten hat sich bis zum 20. Lebensjahr gegenüber mindestens einer Person geoutet. 60% der engen Verwandten nahmen das Coming-out positiv auf.
- 51% aller Befragten gaben an, innerhalb der letzten fünf Jahre diskriminiert worden zu sein. 25 % gaben an, sie seien regelmäßig oder mehrmals in Ämtern oder Behörden diskriminiert worden.
- 16% seien aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität Opfer psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt geworden.

### Maßnahmen:

**Initiieren des „Runden Tisches für Akzeptanz und Respekt“** unter Geschäftsführung der Gleichstellungsstelle.

**Ziel:** Im Jahr 2016 ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde dem Bündnis für Akzeptanz und Respekt Schleswig-Holstein beigetreten und hat die sog. „Lübecker Erklärung“ unterzeichnet. Das Ziel der Lübecker Erklärung ist ein breites gesellschaftliches Bündnis, dass Rassismus, Gewalt, Hass und Intoleranz entschieden widerspricht und die Akzeptanz sexuell und geschlechtlich vielfältiger Lebensweisen fördert.

**Inhalte:** Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung.

- **Ausschussvorlage im Sozial- und Gesundheitsausschuss** zum Thema "Gleichstellung der 3. Option – Handlungsansätze" mit einem Fachreferat von Markus-Marielle Hirtz (Bundesvereinigung Trans\* e.V.).
- **Beratende Tätigkeit**, um das Einrichten einer neuen Haushaltsstelle für geschlechtliche Vielfalt durch die Kreispolitik zu befördern.
- **Erarbeiten eines Konzeptes**, um für die Belange von LSBTIQ\* Personen im Kreisgebiet und innerhalb der Verwaltung zu sensibilisieren (2020/2021).
- **Aufziehen der Regenbogenfahnen** am Kreishaus am 17. Mai, dem internationalen Tag gegen Homophobie und Transphobie.
- **Teilnahme am Runden Tisch „Echte Vielfalt“** der Geschäftsstelle Echte Vielfalt.

## Handlungsfeld E: Gleichstellungspolitisch netzwerken und kooperieren

*„Netzwerke sind Zusammenschlüsse von Menschen und/oder Organisationen, die gemeinsam mehr erreichen wollen. Gleichstellungspolitische Netzwerke verbessern den Informationsaustausch und erhöhen die Problemlösungskompetenz.“*

### Faktencheck:

Laut Auswertung der letzten Kommunalwahl in Schleswig-Holstein (2018) beträgt der Frauenanteil in den Kommunalparlamenten 25,61%, d. h. nur jeder vierte Sitz wird von einer Frau eingenommen. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde beträgt der Frauenanteil 33,8 %<sup>ix</sup>.

### Maßnahmen:

**Initiieren des frauenpolitischen Netzwerkes „Frauenforum“** mit Kreispräsidentin Dr. Juliane Rumpf, unterstützt durch das Netzwerk der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Kreis.

**Ziel:** Mehr Frauen und junge Menschen für die Kommunalpolitik begeistern.

**Themenbereiche:** Information- und Wissensaustausch, Veränderung von politischen Strukturen, Vernetzung, Verbesserung der Vereinbarkeit Familie, Ehrenamt und Beruf.

#### **Inhalte:**

- Durchführen der Frauenforen
- Begleiten von Arbeitskreisen
- Abfrage zu familienfreundlichen Sitzungszeiten in den Fraktionen
- Anregen von frauenpolitischen Stammtischen
- Erstellen einer Informationsbroschüre
- Vernetzung über den Kreis hinaus
- Diskussion über ein Leitbild „faire Debattenkultur“ in politischen Gremien

- **Initiieren und Moderieren des Netzwerkes** der kommunalen haupt- und ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- **Initiieren und Moderieren des Netzwerkes** der kommunalen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Kreise in Schleswig-Holstein.
- **Gewähltes Mitglied des Sprecherinnengremiums** der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen, hauptamtlichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein (LAG SH), 2019–2021
  - Durchführen der Vollversammlungen, Pressearbeit, Stellungnahmen, Frauenfrühstück mit den frauenpolitischen Sprecherinnen der Landtagsfraktionen
- **Teilnahme am Fachaustausch** von Gleichstellungsbeauftragten und den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Kreis Rendsburg-Eckernförde .
- **Besuche der Kreistagsfraktionen**

## Handlungsfeld F: Öffentlichkeitsarbeit – Chancengleichheit einfordern

„Tue Gutes und rede darüber!“

### Maßnahmen:

**Kampagne „100 Jahre Frauenwahlrecht“** in Kooperation mit dem Netzwerk der Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Rendsburg-Eckernförde

#### **Inhalte:**

- Konzeptionieren der Wanderausstellung „Women’s voice – Women’s choice“ zu den Themen Frauenbewegung, Wahlrecht und Gleichberechtigung
- Durchführen einer Veranstaltung in Büdelsdorf mit Fachinput und dem Frauenkabarett „Generationenkomplott“
- Begleitende Pressearbeit

- **Fachinput „Gleichstellung – Was ist das?“** in Schulklassen im Rahmen der Demokratietage der Heinrich-Böll-Stiftung e.V..
- **Impulstag „Alles im Blick – Beruf, Familie und Leben“** in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Rendsburg, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Beratungsstelle FRAU & BERUF; Themen: Berufswahl, Familie, beruflicher Wiedereinstieg, Situation am Arbeitsplatz, Frauengesundheit.
- **Frauen-Kabarettveranstaltung am Internationalen Frauentag** in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Rendsburg.
- **Broschüren**
  - Leben mit Kindern
  - Gekonnt geschlechtergerecht geschrieben & gesprochen
- **Flyer**
  - Interne Beratungsstellen
  - Familienfreundliches Kreishaus
- **Pressearbeit** (Pressemitteilungen und -gespräche)
- **Betreuen der eigenen Webseite**
- **Erstellen des Berichts der Gleichstellungsbeauftragten – Maßnahmen kommunaler Gleichstellungsarbeit**

i Artikel 3 Abs. 2 GG

ii Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

iii Statistik des Bundeskriminalamtes 2018/2019

iv Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE an die Kreisverwaltung 2020

v Konzept zur Integration von Migrantinnen und Migranten im Kreis Rendsburg-Eckernförde

vi <https://www.bmfsfj.de/blob/119524/f51728a14e3c91c3d8ea657bb01bbab0/familienreport-2017-data.pdf>

vii Abschnitt 1, §1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

viii Ergebnisse der Onlinebefragung "Echte Vielfalt" zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans\*, inter\* und queeren Menschen in Schleswig-Holstein

ix <https://www.gleichstellung-sh.de/FrauenindiePolitik.html>



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2020/498</b>
- öffentlich -	Datum: 27.08.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Zarp-Menzel, Karen
<b>Plan über die Sitzungen des Kreistages, des Ältestenrates, des Hauptausschusses und des Polizeibeirates für das Jahr 2021</b>	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.09.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit
	Kenntnisnahme

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt.

**2. Sachverhalt:**

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

**Relevanz für den Klimaschutz:**

Entfällt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch diese Vorlage: Keine. Da Sitzungen möglicherweise auswärts stattfinden, können entsprechende Kosten entstehen.

**Anlage/n:**

Sitzungsplan 2021.

<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Gremium</b>	<b>Ort</b>
Donnerstag, 21.01.2021	16.00 Uhr	Ältestenrat	Wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben
Donnerstag, 21.01.2021	17.00 Uhr	Hauptausschuss	s.o.
Donnerstag, 18.02.2021	15.00 Uhr	Hauptausschuss (Haushalt)	s.o.
Montag, 01.03.2021	15.00 Uhr	Kreistag (Haushalt)	s.o.
Donnerstag, 11.03.2021	17.00 Uhr	Hauptausschuss	s.o.
Donnerstag, 22.04.2021	15.30 Uhr	Polizeibeirat	s.o.
Donnerstag, 22.04.2021	17.00 Uhr	Hauptausschuss	s.o.
Donnerstag, 27.05.2021	16.00 Uhr	Ältestenrat	s.o.
Donnerstag, 27.05.2021	17.00 Uhr	Hauptausschuss	s.o.
Montag, 14.06.2021	17.00 Uhr	Kreistag	s.o.
Donnerstag, 15.07.2021	17.00 Uhr	Hauptausschuss (nach Bedarf)	s.o.
Donnerstag, 12.08.2021	17.00 Uhr	Hauptausschuss	s.o.
Donnerstag, 23.09.2021	17.00 Uhr	Hauptausschuss	s.o.
Donnerstag, 21.10.2021	16.00 Uhr	Ältestenrat	s.o.
Donnerstag, 21.10.2021	17.00 Uhr	Hauptausschuss (ab 17.30 Uhr alle Beteiligungen)	s.o.
Donnerstag, 11.11.2021	17.00 Uhr	Hauptausschuss (ab 17.30 Uhr alle Beteiligungen)	s.o.
Montag, 15.11.2021	17.00 Uhr	Kreistag	s.o.
Donnerstag, 25.11.2021	16.00 Uhr	Ältestenrat	s.o.
Donnerstag, 02.12.2021	17.00 Uhr	Hauptausschuss (Haushalt)	s.o.
Montag, 13.12.2021	15.00 Uhr	Kreistag (Haushalt)	s.o.